

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Umweltausschuss

48. Sitzung

am Donnerstag, dem 6. März 2003, 10:00 Uhr
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Frauke Tengler (CDU)

Vorsitzende

Dr. Ulf von Hielmcrone (SPD)

Helmut Jacobs (SPD)

Wilhelm-Karl Malerius (SPD)

Konrad Nabel (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Ursula Sassen (CDU)

Jutta Scheicht (CDU)

Herlich Marie Todsens-Reese (CDU)

Günther Hildebrand (FDP)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Jensen-Nissen (CDU)

Joachim Behm (FDP)

Lars Harms (SSW)

Tagesordnung:	Seite
1. a) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie) – Landes-Artikelgesetz –	4
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1950	
b) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft Schleswig-Holsteins (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)	
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 15/2312	
2. Verschiedenes	25

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, eröffnet die Sitzung um 10:06 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie) – Landes-Artikelgesetz –

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/1950

hierzu: Umdrucke 15/2479, 15/2687, 15/3019, 15/3020, 15/3053, 15/3075

(überwiesen am 20. Juni 2002 an den **Umweltausschuss**, den Wirtschaftsausschuss, den Innen- und Rechtsausschuss und den Agrarausschuss)

b) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft Schleswig-Holsteins (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 15/2312

(überwiesen am 12. Dezember 2002)

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holsteins

Für den **Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag** trägt Herr Dr. Borchert den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/3111, zur Änderung des Landeswassergesetzes vor.

Abschließend teilt er mit, dass der Gemeindetag zum so genannten Artikelgesetz nicht Stellung nehme, da der gemeindliche Bereich davon nicht so intensiv betroffen sei. Den Entwurf eines Landesnaturchutzgesetzes der CDU-Fraktion hätten die Gremien des Gemeindetages in der Kürze der Zeit noch nicht erörtern können. Der Gemeindetag habe zur Kenntnis genommen, dass der Entwurf einige interessante Ansätze enthalte, die die Stellung der Kommunen im Natur- und Umweltschutz stärken könnten und auch gewisse Verlagerungen der Verant-

wortlichkeiten auf den gemeindlichen Bereich zuließen. Das werde - vorbehaltlich einer Detailprüfung - von der Tendenz her positiv beurteilt.

Für den **Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und den Städteverband Schleswig-Holstein** betont Herr Erps einleitend, um zum Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht, einem Konvolut von 154 Seiten, zur Novelle des Landeswassergesetzes und zu dem von der CDU-Fraktion vorgelegten Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes sachlich eingehender Stellung zu nehmen, sei die dafür vorgegebene Frist von 14 Tagen unvertretbar kurz. Insofern würden die zu Vorentwürfen abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen zum Landes-Artikelgesetz vom 1. Oktober 2001 und 17. April 2002 aufrecht erhalten. Zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion werde sich der Landkreistag im weiteren Verfahren noch schriftlich äußern.

Herr Erps trägt dann den Inhalt der Stellungnahme zum Landes-Artikelgesetz vom 17. April 2002 - Umdruck 15/3112 - vor.

Anschließend geht Herr Erps auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ein und betont einleitend, natürlich könne das Land im Bereich der staatlichen Aufgabenwahrnehmung für sich in Anspruch nehmen, seine eigenen Angelegenheiten eigenständig zu regeln. Es sei aber daran zu erinnern, dass die Ministerpräsidentin und die Regierungskoalition die Öffentlichkeit dazu aufgerufen hätten, Verbesserungsvorschläge dafür zu machen, wie man der Finanzprobleme des Landes Herr werden könne und welche Strukturmaßnahmen im Sinne einer Funktionalreform zur Verschlankung der Verwaltung beitragen könnten. Landkreistag und Städteverband hätten Vorschläge gemacht, um Synergieeffekte zu heben und die Funktionalreform voranzutreiben.

Da es in diesem Zusammenhang im Wesentlichen um die Staatlichen Umweltämter gehe, sei folgendes Zitat aus einem Schreiben des Staatssekretärs des Innern vom 27. Oktober 1997, mit dem der Inhalt eines Kabinettsbeschlusses wiedergegeben werde, von Bedeutung: „Das Verfahren der Funktionalreform wird durch folgende Prinzipien bestimmt: 1. Priorität der Funktionalreform vor der Reorganisation der unteren Landesbehörden. Die Bildung von neuen Staatlichen Umweltämtern, Ämtern für die Entwicklung ländlicher Räume und eines Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit präjudiziert die Funktionalreform nicht. Die Verlagerung von Landesaufgaben auf die kommunale Ebene hat gemäß § 26 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz Vorrang. Mit der Funktionalreform soll erreicht werden, dass bürgernahe wirtschaftliche Verwaltungsstrukturen aufgebaut, Doppelarbeit abgebaut und Verfahrensbeschleunigungen ermöglicht werden.“

Nachdem Landkreistag und Städteverband am 9. Oktober 2001 die Vorschläge zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie erhalten hätten, hätten sie sich mit dem Umweltministerium zusammengesetzt und einen umfangreichen Vorschlag zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie gemacht. Darin hätten sie zum Ausdruck gebracht, dass sie sogar bereit seien, die gesamte Aufgabe zu übernehmen. Es sei erstmals zu einem einheitlichen Vorgehen der Kreise und kreisfreien Städte gekommen. Für die drei Flussgebietseinheiten seien drei zuständige Bereiche vorgeschlagen worden, die kreis- und stadtübergreifend zusammenarbeiten sollten.

Die Reaktion auf diese Vorschläge sei gewesen: Darüber werde nicht diskutiert. Das habe die kommunale Seite hinzunehmen, obwohl sie deutlich gemacht habe, dass bei Verwirklichung der Vorschläge spätestens ab 2005 mindestens 20 % des Personals abgebaut werden könnte, sodass der Kostenausgleich, den das Land nach dem Konnexitätsprinzip zu leisten habe, gesenkt werden könnte. Dabei handele es sich um ein Finanzvolumen von 10 Millionen €; in einer Zeit, in der in Schleswig-Holstein das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht gestört sei und das Land auf jede Mark angewiesen sei, sei dies ein bemerkenswerter Vorschlag.

Landkreistag und Städteverband hätten dann, die Wertentscheidung des Landes berücksichtigend, am 4. Dezember 2001 Kompromissvorschläge unterbreitet, die die Fortsetzung der Funktionalreform nicht konterkarierten. Laut „Kieler Nachrichten“ vom 22. Dezember 2001 habe sich der Vorsitzende der SPD-Fraktion dazu dahin gehend geäußert, die SPD-Fraktion werde dies sofort im neuen Jahr aufgreifen. Sie wolle Aufgaben auf die kommunale Ebene übertragen. Die Funktionalreform führe zur Reduzierung des Personalanteils des Landes und damit zu einer schlankeren Verwaltung. - Leider hätten Landkreistag und Städteverband aber feststellen müssen, dass ihren Vorschlägen nicht gefolgt worden sei.

Zu der Argumentation des Umweltministeriums sei festzustellen, dass man schon tätig geworden sei, die Rechtsgrundlage für das Tätigwerden aber erst noch schaffen wolle. Diese Vorgehensweise sei bemerkenswert.

Vonseiten des Landes sei zu den Vorschlägen des Landkreistages und des Städteverbandes insbesondere geltend gemacht worden, dass es keine Synergieeffekte gebe, die gehoben werden könnten. Dazu werde Landrat Dr. Bastian im Anschluss ausführlich Stellung nehmen. Es gebe nämlich zahlreiche Beispiele im Lande dafür, dass es bei einer Verlagerung oder Kommunalisierung von Landesaufgaben nicht zu einer Atomisierung von Zuständigkeiten komme.

Die kommunalen Gebietskörperschaften seien durchaus in der Lage, die Aufgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu übernehmen. Für den Fall, dass möglicherweise nicht alle in der

Lage seien, die Qualitätsstandards zu erhöhen, hätten Landkreistag und Städteverband mehrfach vorgeschlagen, ein Optionsmodell vorzusehen, wie es im Übrigen gerade von allen Parteien hinsichtlich der Verlagerung der Regionalplanung in Schleswig-Holstein auf die kommunale Ebene vertreten werde. Warum das bei der Regionalplanung möglich sei, nicht aber bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, sei der kommunalen Ebene nicht einsichtig.

Die vorgesehene Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie führe im Ergebnis zu einer neuen Struktur der Verwaltungsorganisation neben der bestehenden Aufgabenverteilung im Wasserrecht. Ursprünglich sei seitens des Umweltministeriums auch eine andere Aufgabenverteilung vorgesehen gewesen. Insbesondere sei eine andere Einbindung der Kreise und kreisfreien Städte geplant gewesen. Aufgrund von Protesten aus dem kommunalen Bereich habe man sich dann kurzfristig anders entschieden und habe eine sog. Straffung der Organisation vollzogen, indem man Vollzugsaufgaben, die ursprünglich bei den Staatlichen Umweltämtern hätten angesiedelt werden sollen, in das Ministerium hochgezogen habe. Landkreistag und Städteverband seien der Auffassung, dass das keine ministerielle Aufgabe sein könne. Das Land solle regieren, die Kommunen sollten verwalten - dieser zweistufige Verwaltungsaufbau werde zwar vom Land immer wieder propagiert, wenn es aber darauf ankomme, werde er oftmals nicht umgesetzt. Seit Jahren werde von Verschlankung und Abbau von Doppelstrukturen geredet, geschaffen würden jetzt aber Mehrfachzuständigkeiten.

Die vorgesehene Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie basiere auf der Tätigkeit der Wasser- und Bodenverbände. Auf Initiative von Landrat von Ancken habe es ein Gespräch mit dem Bauernverband, den Wasser- und Bodenverbänden und den Kreisen gegeben. Dabei sei es insbesondere darum gegangen, ob die Wasser- und Bodenverbände in der Lage seien, diese Aufgabe zu übernehmen. Es habe sich herausgestellt, dass das nur von einigen Wasser- und Bodenverbänden geleistet werden könne. Bauerverband und Wasser- und Bodenverbände hätten sich in einem an das Land Schleswig-Holstein gerichteten Eckpunktepapier für die Einbindung der Kreise und kreisfreien Städte ausgesprochen.

Herr Dr. Bastian führt ergänzend aus, Zuständigkeitsfragen schienen auf den ersten Blick eher ein Randphänomen eines Gesetzgebungsvorhabens zu sein. Viele Paragraphen regelten Materielles. Bei einem so großen Projekt dürfe man aber nicht vergessen, wer es umsetze. Der Steuerzahler habe einen Anspruch darauf, dass die vielen materiellen Normen möglichst effektiv umgesetzt würden.

Grundsätzlich seien untere Landesbehörden Kreisbehörden. Der Innenminister komme nicht auf die Idee, neben dem Staatlichen Bauamt bei den Kreisen ein weiteres Staatliches Bauamt

einzurichten. Ebenso wenig komme die Sozialministerin auf die Idee, neben dem Staatlichen Gesundheitsamt ein Staatliches Gesundheitsamt an anderen Standorten einzurichten. Nur im Umwelt- und Wasserwirtschaftsbereich und in Teilen der Landwirtschaft gebe es dieses Phänomen, nämlich das Staatliche Umweltamt.

Es werde immer bestritten, dass es eine Doppelzuständigkeit gebe. Das sei im Prinzip richtig; denn genau genommen sei es keine Doppelzuständigkeit, sondern eine geteilte Zuständigkeit in doppelter Hinsicht. Es gebe für bestimmte Lebenssachverhalte geteilte Zuständigkeiten in horizontaler Hinsicht. Ferner gebe es vertikal eine geteilte Zuständigkeit; oft dürften die Kreise nicht allein entscheiden, sondern es gebe Zustimmungs- oder Einvernehmenserfordernisse. Das verursache Doppelarbeit. Dazu wolle er einige Beispiele aus dem Bereich der Wasserwirtschaft anführen.

1. Für die Genehmigung kommunaler Kläranlagen sei der Landrat zuständig. Die Fördermittel verwalte aber das StUA. Es werde also für ein und dieselbe Kläranlage zweimal Sachverstand vorgehalten. Ein und derselbe Lebenssachverhalt werde zweimal geprüft: einmal unter dem Gesichtspunkt der Genehmigung und einmal unter dem Gesichtspunkt der Förderpraxis.

2. Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kläranlagen bei Gewässern I. Ordnung liege beim StUA. In Nordfriesland überwache das StUA mit Sitz in Schleswig fünf Kläranlagen auf Inseln und fünf auf dem Festland. Die untere Landesbehörde in Husum, der Landrat, kontrolliere 100 Kläranlagen auf dem Festland. Warum müsse zur Überwachung von Kläranlagen in Ostfriesland zweimal Sachverstand vorgehalten werden?

3. In Nordfriesland gebe es in 136 Gemeinden 1.100 Niederschlagswassereinleitungen. Für Ausnahmen sei das StUA zuständig. Auch hier also eine Doppelstruktur mit geteilter Zuständigkeit für ein und denselben Lebenssachverhalt. Durch eine einzige Zuständigkeit könnte effizienter gearbeitet und könnten Synergien gehoben werden.

4. Die Treene sei bekanntlich ein Gewässer I. Ordnung. Für den rechten Deich sei der Landrat des Kreises Nordfriesland, für das Gewässer sei das Staatliche Umweltamt in Schleswig und für den linken Deich sei der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg zuständig.

5. Der Landrat überwache das Wasserschutzgebiet und die Brunnen im Wasserschutzgebiet. Das StUA höre vor der Einrichtung von Wasserschutzgebieten die Behörden an, sei also Anhörungsbehörde. Die Wasserschutzgebietsverordnung erlasse das Ministerium, und das LANU bewillige die Grundwasserentnahme. Es seien also vier Behörden tätig.

6. Nach der vorgesehenen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie solle das Ministerium Flussgebietsbehörde sein. Es handele sich jedoch um eine normale Verwaltungstätigkeit. Das StUA stelle Mitarbeiter für das Ministerium ab. Die Wasser- und Bodenverbände hätten die Federführung; letztlich entschieden sie aber nicht. Sie leisteten in dem Bereich im Grunde Hilfestellung, wie es auch von den Kreisen erwartet werde. Der Landrat sei die Behörde, die später Genehmigungsbehörde sei und das Ganze umsetzen solle. Es sei zu fragen, warum nicht die Erarbeitung der Planung, die später von den Landkreisen umzusetzen sei, den Kreisen übertragen werden könne. Das Hauptargument dagegen laute, man arbeite in Zukunft in Flusseinzugsgebieten, und daran müsse man sich orientieren. Aber wieso sollten die Kreise nicht in der Lage sein, sich an Flusseinzugsgebieten zu organisieren?

Das Staatliche Umweltamt sei übrigens nicht in Flusseinzugsbereichen organisiert. Da gelte das Argument also nicht; bei den Kreisen gelte es.

Der von Herrn Erps erwähnte Vorschlag, ein Optionsmodell vorzusehen, sei eine Reaktion auf das Argument gewesen, die Kreise könnten diese Aufgabe nicht wahrnehmen, sie seien nicht richtig organisiert. Daraufhin habe der Landkreistag gefordert, die Voraussetzungen zu definieren, die vorliegen müssten, damit diese Aufgabe den Kreisen übertragen werden könne. Wenn diese Voraussetzungen dann erfüllt seien, müsse es einen Rechtsanspruch auf Übertragung geben.

Offenbar gehe im Umweltministerium die große Angst um, die Kreise könnten nicht so „spüren“, wie das Ministerium das wolle. Dafür gebe es aber die Fachaufsicht. Diese Fachaufsicht sei zweifellos optimierungsfähig. Bevor man neue Behörden schaffe, sollte man darüber diskutieren, ob man nicht die Fachaufsicht modernisiere und optimiere. Moderne Fachaufsicht gebe klare Ziele mit klaren Zeitvorgaben vor und richte ein Controlling ein.

Vor diesem Hintergrund meine er, dass hier keine Machtfragen ausgefochten werden sollten, sondern ganz nüchtern eine Effizienzkontrolle erfolgen sollte. Aufgaben erledige man nicht effizienter, indem man sich zwei staatliche Behörden auf demselben Gebiet leiste, sondern prüfe, wo eine Aufgabe am besten angesiedelt werden könne. Dann werde man nach seiner festen Überzeugung zu dem Ergebnis kommen, dass man keine zwei staatlichen Behörden nebeneinander brauche.

Abg. Harms vermutet, dass die Kreise nicht so selbstlos seien, eine Aufgabe ohne entsprechende finanzielle Gegenleistungen seitens des Landes zu übernehmen. Er fragt, welche Vorstellungen die Kreise in dieser Hinsicht hätten und ob sie daran dächten, unter Umständen Personal von den Staatlichen Umweltämtern zu übernehmen.

Herr Dr. Bastian nennt als positives Beispiel den Bereich der Landwirtschaftsschulen. Dort sei zunächst ermittelt worden, welcher Aufwand bisher auf jeder Seite betrieben worden sei, und dann sei der Effizienzgewinn geteilt worden. Dies sei ein sehr faires Verfahren gewesen, das sich seines Erachtens auch im vorliegenden Fall anbiete. Eine andere Möglichkeit sei, zunächst eine bestimmte Größenordnung zu unterstellen und das mit einer Revisionsklausel zu verbinden. Klar sei, dass der Aufwand, den das Land heute habe, nach dem Konnexitätsprinzip auf die Kreise übertragen werden müsse.

Selbstverständlich müsste dann auch das Personal der Staatlichen Umweltämter von den Kreisen übernommen werden. Über Details müsste gesprochen werden.

Abg. Todsens-Reese greift die Aussage von Herrn Dr. Bastian auf, die Kreise könnten sich auch in Flussgebietseinheiten organisieren, und fragt, wie eine solche Lösung aussehen könnte. Unter Hinweis darauf, dass zugunsten der Wasser- und Bodenverbände bereits gewisse Fakten geschaffen worden seien, erkundigt sie sich außerdem danach, ob die Spitzenverbände eine Umkehr für realistisch hielten.

Herr Dr. Bastian antwortet, es sei ein grundsätzliches Dilemma, wenn zunächst ohne Rechtsgrundlage vollendete Tatsachen geschaffen würden und man sich dann darauf berufe, dass sie geschaffen worden seien. Ob der Gesetzgeber das so hinnehmen wolle, müssten die Abgeordneten entscheiden. Die Kreise hätten das jedenfalls nicht zu verantworten.

Federführung und Entscheidungskompetenz seien zwei völlig verschiedene Dinge. Die Wasser- und Bodenverbände hätten zwar die Federführung, aber nicht die Entscheidungskompetenz. Die entscheidende Behörde sei die Flussgebietsbehörde. Insofern habe der Umweltminister das Heft fest in der Hand.

Herr Dr. Borchert bringt zum Ausdruck, er teile viele von Herrn Dr. Bastian vorgetragene Kritikpunkte hinsichtlich der Zuständigkeitsfragen. In Bezug auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie gelte das aber ausdrücklich nicht. Der Gemeindetag halte die Lösung, die das Umweltministerium in dieser Angelegenheit gewählt habe, für sachgerecht. Es sei auch richtig, dass die Entscheidungskompetenz bei der Flussgebietsbehörde, also beim Land, liege.

Abg. Jacobs berichtet, die Wasser- und Bodenverbände hätten in der gestrigen Ausschusssitzung die Entwicklung positiv dargestellt, jedoch bedauert, dass die Kreise an den Runden Tischen nicht teilnähmen. Er fragt, ob sich das in Zukunft ändern werde.

Herr Erps bemerkt, entweder sei eine Organisation gut, dann bedürfe es nicht der Zuarbeit der Kreise, oder sie sei nicht so gut, dann müsse man das sagen und die entsprechenden Entscheidungen treffen. Der Landkreistag wolle Doppelarbeit vermeiden. Wenn die politische Entscheidung getroffen sei, würden die Kreise dem selbstverständlich Folge leisten; sie seien schließlich keine Blockierer. Dann kämen die Kreise auch an die Runden Tische zurück.

Abg. Sassen fragt die Vertreter des Landkreistages, ob sie ihren Eindruck teilten, dass die jetzt vorgesehene Lösung eigentlich einer Funktionalreform im Wege stehe. - Herr Dr. Bastian betont, seiner Meinung nach sei es ein Irrweg, in der Umweltverwaltung und in der Wasserwirtschaftsverwaltung zwei Behörden für einen Lebenssachverhalt vorzuhalten.

Abschließend teilt Herr Dr. Bastian mit, der Tourismusverband Schleswig-Holstein verzichte auf sein Anhörungsrecht, weil er keine besonderen Anmerkungen zu machen habe.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern

Herr Dr. Biel trägt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/3124, zum Landes-Artikelgesetz vor und kündigt abschließend an, zum Landesnaturschutzgesetz werde die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern noch gesondert schriftlich Stellung nehmen.

Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein (UV-Nord)

Herr Dr. Wilkens schickt seiner Stellungnahme voraus, ihn wundere, dass die Länder, die doch offenbar kein Geld hätten, in ihren Landesgesetzen immer noch deutlich über EU-Richtlinien hinaus gingen. Das halte er nicht nur wegen der Belastung der Unternehmen, die dabei eine Rolle spiele, sondern auch wegen der Belastung der Landeshaushalte, insbesondere des Haushalts des Landes Schleswig-Holstein, nicht für richtig. Seines Erachtens sollte es in Zukunft so sein, dass man, wo immer möglich, die europäischen Vorgaben übernehme, ohne noch etwas „draufzusatteln“.

Zum Landes-Artikelgesetz bringt Herr Dr. Wilkens dann zum Ausdruck, warum in Artikel 2 eine gesonderte Unterrichtung der Naturschutzverbände vorgesehen sei, obwohl nach § 13 die Öffentlichkeit zu beteiligen sei, erschließe sich ihm nicht. Die Unternehmensverbände hielten diese Regelung für überflüssig. Es sei kein Grund dafür ersichtlich, das Beteiligungsverfahren um ein gesondertes Verfahren zu ergänzen, zumal es sicherlich schwierig sein werde, innerhalb dieses Verfahrens Geschäftsgeheimnisse adäquat zu schützen. Die Unternehmensverbän-

de forderten daher, den Hinweis auf die nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände zu streichen.

In der Anlage 1, der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben, sei als Nr. 1.3 das „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung“ aufgeführt. Dies sei offenbar in keiner Weise begrenzt, was zur Folge hätte, dass schon relativ kleine Mengenenentnahmen von dieser Regelung betroffen wären. Die Unternehmensverbände sprächen sich für eine Abgrenzung nach Volumenentnahmen aus. Die Untergrenze sollte bei 2.000 m³ liegen.

Ein Beispiel dafür, dass über die EU-Vorgaben hinausgegangen werde, sei, dass beim Ausbau von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen die UVP-Pflicht sozusagen noch einmal verschärft werde. Dies sollte noch einmal kritisch geprüft werden. Man sollte sich nicht mehr Arbeit machen, als unbedingt notwendig sei.

Herr Dr. Wilkens kommt dann auf die in Artikel 3 vorgesehene Änderung des Landeswassergesetzes zu sprechen und bemerkt, in der neuen Nr. 9 des § 111a gehe es darum, dass von den Betreibern bestimmte Daten an die Wasserbehörden weitergegeben werden müssten. Unter anderem solle auch die zeitliche Verteilung von Emissionen mitgeteilt werden. Es gebe aber bereits Informationspflichten nach dem Umweltinformationsgesetz. Daten, die bereits vorhanden seien, könne man sicherlich weitergeben. Die Konkurrenz in der Wirtschaft sei aber sehr erpicht darauf, das Instrument des Umweltinformationsgesetzes zu nutzen, um zu sehen, wie es bei den Konkurrenten aussehe. An der zeitlichen Verteilung von Emissionen könne man ganz hervorragend einschätzen, welche Produktionsauslastung der Konkurrent habe. Es sollte noch einmal intensiv geprüft werden, ob die Worte „zeitlichen Verteilung“ tatsächlich in § 111a Nr. 9 aufgenommen werden sollten.

Dass die oberste Wasserbehörde auch noch festlegen könne, nach welchem Verfahren die Daten erhoben würden, hielten die Unternehmensverbände auch nicht für richtig. Wenn die EU etwas vorschreibe und das EU-weit nach einheitlichen Kriterien erfolgen solle, sollte die oberste Wasserbehörde Schleswig-Holsteins davon nicht abweichen.

§ 118a regele die Koordinierung der Verfahren. Das sei sicherlich positiv gemeint, es sei aber wiederum ein typisches Beispiel dafür, dass Schleswig-Holstein über die IVU-Richtlinie hinausgehe. Danach fielen nämlich alle in den Anlagen 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführten Verfahren mit und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unter diese Regelung. Die IVU sehe das nur für Verfahren nach Anlage 1 vor. Darin sei abschließend aufgelistet, um welche Verfahren es sich handele. Es sollte so bleiben, wie es die

IVU vorschreibe. Dann gebe es einheitliche Rahmenbedingungen in Deutschland und in Europa.

Nach § 118a solle außerdem sichergestellt werden, dass die Verfahren nach Wasserrecht und Immissionsschutzrecht vollständig koordiniert würden. Nach Auffassung der Unternehmensverbände müsste deutlicher gemacht werden, dass es nicht darum gehe, dass bei jeder Änderung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz automatisch auch ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt werden müsse. Man sollte auf eine saubere Trennung achten und das wasserrechtliche Verfahren nur dann einleiten, wenn das Wasserrecht tatsächlich betroffen sei.

In § 118b - Antragsunterlagen - werde von den Anlagenbetreibern eine technische Zusammenfassung gefordert. Warum diejenigen, die in den Behörden ohnehin technisch versiert seien, noch eine solche technische Zusammenfassung erhalten sollten, erschließe sich den Unternehmensverbänden nicht.

Auf die Novelle des Landeswassergesetzes eingehend, weist Herr Dr. Wilkens darauf hin, dass nach § 2 Abs. 2 der Umgang mit Stoffen so zu erfolgen habe, dass „eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen“ sei. Im Wasserhaushaltsgesetz sei das nicht so formuliert. Das könnte dazu führen, dass es zum juristischen Streit darüber komme, was unter der einen und was unter der anderen Formulierung zu verstehen sei. Daher sei es dringend erforderlich, eine Homogenität herzustellen. Wenn es unterschiedliche Formulierungen in Bundes- und Landesgesetzen gebe, werde im Allgemeinen davon ausgegangen, dass sich der Landesgesetzgeber etwas dabei gedacht habe. Was das in diesem Falle sei, gehe aus der Begründung nicht hervor. Deshalb sollten die Formulierungen angepasst werden.

Der neue Absatz 3 des § 2 ermögliche es, weitere „ökonomisch wirkende Maßnahmen“ bei der Bewirtschaftung der Gewässer zu fordern. Das sei zwar in der EU so angelegt, und so etwas gebe es in Deutschland bereits, nämlich die Abwasserabgabe, die Grundwasserentnahmegebühr, die Oberflächenwasserentnahmegebühr. Insofern sei es völlig überflüssig, Weiteres zu instrumentalisieren. Wenn so etwas erst einmal im Gesetz stehe, werde es bei den knappen Haushalten mit Sicherheit relativ schnell aufgenommen und umgesetzt. Die Brunsbütteler Unternehmen beispielsweise zahlten gegenwärtig allein an Entnahmegebühren für Grund- und Oberflächenwasser 1,2 Millionen Euro, und die Abwasserabgabe sei noch deutlich höher. Dabei handele es sich um Geld, das eigentlich für den Gewässerschutz zur Verfügung gestellt werden sollte.

In § 38a gehe es um Uferrandstreifen. Absatz 1 Satz 1 sehe vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen Uferrandstreifen von in der Regel 10 m Breite einzurichten seien. Im Jahresbericht des Instituts für Umweltchemie und -toxikologie der Fraunhofer-Gesellschaft werde über ein 2001 erstelltes Gutachten berichtet, in dem untersucht worden sei, wann im Alten Land Pflanzenschutzmittel beim Besprühen in das in den dortigen Gräben vorhandene Wasser einträten. Dabei sei herausgekommen, dass Uferrandstreifen von 3 m völlig ausreichten. Vor diesem Hintergrund sollte die in Absatz 1 Satz 1 getroffene Regelung noch einmal geprüft werden.

§ 85c regele Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte. Die chemische Industrie stehe voll hinter dem Öko-Audit. Sie stehe jedoch in einem weltweiten Wettbewerb. Wenn sie ein Produkt in den USA verkaufen wolle, interessiere dort das europäische Öko-Audit überhaupt nicht. Für die Amerikaner sei nur ISO 14000 wichtig. Die Unternehmen fragten sich deshalb zunehmend, warum sie eigentlich den Doppelaufwand von ISO 14000 und Öko-Audit betreiben sollten. Der Trend gehe derzeit dahin, nur noch auf ISO 14000 zu setzen. Das hätte aber zur Folge, dass solche Unternehmen von den Erleichterungen des § 85c nicht profitierten. Es sollte daher noch einmal darüber nachgedacht werden, auch internationale Normen mit anzuerkennen, selbst wenn die Vergleichbarkeit nicht hundertprozentig gegeben sei.

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion für ein Landesnaturschutzgesetz sei klar gegliedert, übersichtlich und gut verständlich formuliert, bemerkt Herr Dr. Wilkens abschließend. Zu begrüßen sei insbesondere die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 enthaltene Genehmigungsfiktion, nach der ein beantragter Eingriff als genehmigt gelte, wenn die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen entschieden habe. Das in § 8 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehene Verfahren für den Fall, dass das Einvernehmen zwischen der zuständigen Behörde und der zuständigen Naturschutzbehörde nicht erzielt werde, sollte noch einmal überdacht werden. Spätestens in der „zweiten Instanz“ sollte eine abschließende Entscheidung getroffen werden. In § 12 Abs. 1 Satz 2 sei vorgesehen, dass bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten sog. Pufferzonen einbezogen werden könnten. Da sei den Unternehmensverbänden nicht ganz klar, welche rechtliche Qualität solche Pufferzonen hätten, insbesondere welche Maßnahmen dort durchgeführt bzw. nicht durchgeführt werden dürften. Wenn man eine solche Regelung schaffe, sollte man auch deren Wirkung genau beschreiben.

Handwerkskammern Lübeck und Flensburg

Herr Rohloff trägt die Stellungnahme der Handwerkskammern Lübeck und Flensburg, Um-
druck 15/3138, vor.

(Unterbrechung von 11:44 Uhr bis 12 Uhr)

**Landesfischereiverband Schleswig-Holstein
Landessportfischerverband Schleswig-Holstein
Landesvereinigung der Erzeugerorganisationen
für Nordseekrabben- und Küstenfischer**

Herr Vollborn weist einleitend darauf hin, dass er für alle Sparten der Fischerei spreche, die im Dachverband vertreten seien, kritisiert die kurze Zeit, die zur Erarbeitung einer Stellungnahme eingeräumt wurde, und trägt dann den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/3141, vor.

(Unterbrechung von 12:35 Uhr bis 14:01 Uhr)

Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein

Einleitend bringt Herr Vogel zum Ausdruck, nach den Feststellungen des Landesamtes für Natur und Umwelt entsprächen die Entwürfe des Landes-Artikelgesetzes und des Landeswassergesetzes dem Standard der fachwissenschaftlichen Diskussion auf Bundesebene. Im letzten Jahr hätten sich zwei Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen unter anderem mit der Frage der Naturschutzentwicklung und des Umweltschutzes beschäftigt. Darüber hinaus habe sich ein Sondergutachten, das im Juni letzten Jahres veröffentlicht worden sei, zentral mit der Verbesserung der Naturschutzmöglichkeiten befasst. Die in den Gesetzesvorhaben enthaltenen Ansätze seien zum überwiegenden Teil deckungsgleich mit dem, was aktuell auf wissenschaftlicher Ebene diskutiert werde.

Anschließend trägt Herr Vogel den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/3120 (neu), vor.

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Frau Jensen trägt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/3109, vor.

Landesbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege

Herr Prof. Dr. Janßen, der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege, begrüßt die seines Erachtens überfällige Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes an europarechtliche Regelungen. Er betont, er schließe sich weitgehend der Stellungnahme des Landesnatur-

schutzverbandes an und verzichte darauf, auf in dieser Stellungnahme aufgeführte Einzelheiten einzugehen.

Der Landesnaturschutzbeauftragte, fährt Herr Prof. Dr. Janßen dann fort, solle nach § 48 vermitteln, unterstützen und beraten. Ihm stehe ein zwölfköpfiges Gremium zur Seite. Er begrüße ausdrücklich, dass die in § 1 Bundesnaturschutzgesetz enthaltenen Ziele und die in § 2 Bundesnaturschutzgesetz formulierten Grundsätze in das Landesnaturschutzgesetz übernommen würden. Im Gegensatz dazu enthalte der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion nur einen knappen Verweis auf diese Bundesregelungen.

Ende der 80er-Jahre sei schon einmal versucht worden, in das Naturschutzgesetz aufzunehmen, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen seien. Dass dies nun ausdrücklich in § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes stehe, sei sehr erfreulich.

Er halte es auch für notwendig, dass die präambelgleichen Funktionen der §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in das Landesnaturschutzgesetz übernommen würden. Das gelte im Übrigen auch für die Übernahme bestimmter Präambelpassagen des Wasserhaushaltsgesetzes in das Landeswassergesetz.

Er würde es begrüßen, wenn eine weitere präambelgleiche Passage, die in der Nummer 15 Abs. 2 enthalten sei, ebenfalls in die Grundsätze des Landesnaturschutzgesetzes übernommen würde. Sie laute, dass das allgemeine Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit geeigneten Mitteln zu fördern sei. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sei ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Im Blick auf den Entwurf der CDU-Fraktion für ein Landesnaturschutzgesetz wolle er noch einige Positionen ansprechen, die speziell Aspekte der Kommunikation und des Ehrenamtes beträfen, fährt Herr Prof. Dr. Janßen fort.

§ 21 b regele die Betreuung geschützter Gebiete. Dies sei im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion äußerst lapidar gehalten. Es sei daran zu erinnern, dass 29 Vereine 130 Naturschutzgebiete nach einem bestimmten Vertragssystem betreuten. Das setze sehr viel ehrenamtliches Engagement voraus. Es handele sich um einen Teil des Monitorings, das auch positive Rückwirkungen etwa auf die Bilanzen des Landesamtes für Natur und Umwelt habe.

Die Vorschrift über Naturerlebnisräume, die seit 1993 im Gesetz enthalten sei, fehle im CDU-Entwurf. Naturerlebnisräume sollten es den Besuchern ermöglichen, Natur und Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren. Dies sei ein ausdrücklicher humanökologischer Ansatz für naturnahe Erholung. Nach solchen Positionen müsse man in einem Gesetz geradezu suchen. Diese einzigartige Position sollte nicht aufgegeben werden. Auch wenn sich die Realisierung hier und dort zögerlich entwickle, handele es sich um eine ganz wichtige Begegnungsmöglichkeit in Stadt und Land.

§ 48 regele die Aufgaben des Landesnaturschutzbeauftragten. Er bitte um Verständnis dafür, dass er sich insoweit etwas zurückhalte. Insbesondere verzichte er darauf, auf die gesellschaftliche und naturschutzrelevante Rolle des Naturschutzbeauftragten näher einzugehen. Eines müsse aber klar sein: Nehme man diese Vorschrift aus dem Gesetz heraus, breche man mit einer landesgesetzlichen Tradition.

In § 49 gehe es um die Beiräte und Kreisbeauftragten für Naturschutz. Sie blieben im Regierungsentwurf gesetzlich verankert, während sie nach dem Entwurf der CDU-Fraktion entfallen sollten. In elf Kreisen und vier kreisfreien Städten gebe es 165 ehrenamtliche Naturschutz-tätige - ein großes ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement vor Ort für den Naturschutz. Es scheine nicht allgemein verstanden zu werden, was diese Mitbürgerinnen und Mitbürger leisteten: Sie seien fachkundig, hoch motiviert und engagiert, kennten die lokalen Probleme, hätten Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern, seien Multiplikatoren, stellten Verbindungen zum Naturschutzdienst her, gäben Stellungnahmen zu Landschafts- und Grünordnungsplänen ab, stellten Verbindungen zu Naturschutzgebietsbetreuungen vor Ort her, pflegten Kontakte zur unteren Naturschutzbehörde, moderierten in Konfliktfeldern usw.

§ 50 regele den Naturschutzdienst. Für die dort ehrenamtlich tätigen 265 Menschen gelte das Gleiche.

§ 50 a betreffe die Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Am 22. März feiere die Akademie ihr zehnjähriges Bestehen. Die Akademie für Natur und Umwelt fördere, wie es im Gesetz heiße, zum Wohle der Allgemeinheit solche Formen der Wissensvermittlung sowie Handlungsperspektiven, die zum Schutz, Erhalt und ökologischer Gestaltung von Natur und Umwelt beitragen. Vor zehn Jahren habe niemand geahnt, welche Leistung diese Einrichtung unter Bündelung verschiedenster Kräfte bei relativ geringem Personal erbringen könne.

Während die Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagement“ des Deutschen Bundestages im Mai 2002 in ihrem 851 Seiten umfassenden Bericht über bürgerschaft-

liches Engagement auf dem Weg in eine zukunftsorientierte Gesellschaft eine Anerkennungskultur für traditionelle und neue Formen der Partizipation und Kommunikation fordere, übersehe der CDU-Entwurf für ein Landesnaturschutzgesetz schlichtweg die Bedeutung gesetzlich verankerter ehrenamtlicher Arbeit für Natur und Umwelt. Während der CDU-Entwurf davon absehe, Naturerlebnisräume weiterhin gesetzlich zu verankern, eiferten andere Bundesländer dem Vorbild Schleswig-Holsteins nach. Die Universität München habe eindrucksvoll zusammengestellt, welche positiven Möglichkeiten sich aus einer solchen Einrichtung ergeben könnten.

Unabhängig von allen aktuellen Überlegungen, so Herr Prof. Dr. Janßen abschließend, erlaube er sich vorzuschlagen, im Sinne des vor einem halben Jahr vom Sachverständigenrat für Umweltfragen vorgelegten Sondergutachtens, auf das Herr Vogel schon hingewiesen habe, für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes unter dem Motto „Von der Defizitanalyse und dem Korrekturbetrieb zur zukunftsorientierten Strategieentwicklung“ einzutreten.

Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

Herr Blucha teilt zunächst mit, er werde nicht zu den vorgesehenen naturschutzfachlichen und wasserrechtlichen Regelungen Stellung nehmen, weil er sich zum einen in vielen dieser Regelungsbereiche nicht als der kompetente Ansprechpartner fühle, zum anderen aber auch, weil sich die Akademie als Ort des Dialogs derartiger Fragestellungen verstehe.

Er werde sich in seinen Ausführungen im Wesentlichen auf die Bildungsfragen beschränken, fährt Herr Blucha dann fort, die in den Gesetzesvorhaben angesprochen würden. Er empfinde es als sehr positiv, dass in § 2 Nr. 15 des Bundesnaturschutzgesetzes die Bildungsaufgaben und die Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes mit geeigneten Mitteln ausdrücklich aufgenommen worden seien.

In den § 6 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sei unter den Aufgaben der Behörden zusätzlich aufgenommen worden, dass über die Aufgaben des Naturschutzes zu informieren sei, dass Verantwortungsbewusstsein geweckt und für den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur geworben werden solle. Dies begrüße er ausdrücklich.

Im Bundesnaturschutzgesetz sei von Bildungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit im Wesentlichen mit Zielrichtung auf die Allgemeinheit die Rede. § 3 Satz 3 des Landesnaturschutzgesetzes enthalte darüber hinausgehend die Begriffe Aus- und Fortbildung. Darüber sei er sehr erfreut; denn man müsse differenzieren zwischen der Informationsarbeit für die Allgemeinheit und den Aufgaben der Akademie für Natur und Umwelt, nämlich diejenigen aus- und fortzu-

bilden, die im Natur- und Umweltschutz haupt- oder ehrenamtlich tätig seien und als Multiplikatoren in diesem Bereich Verantwortung trügen.

In diesem Zusammenhang müsse er sagen, dass für die Akademie nicht ersichtlich sei, weshalb im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion diese Bereiche lediglich im § 35 angedeutet würden. Dort heiße es sinngemäß, dass die oberste Naturschutzbehörde den Rahmen der Naturpädagogik durch Verordnung regeln solle. Dies halte er vor dem Hintergrund, dass das Bundesnaturschutzgesetz diesen Bereich gestärkt habe, für sehr unbestimmt und dem Trend nicht entsprechend.

Bedauerlicherweise - insoweit schließe er sich Herrn Prof. Dr. Janßen ausdrücklich an - fänden im CDU-Entwurf alle Elemente, die mit dem Bereich Bildung und Information zu tun hätten, nämlich die Naturerlebnisräume, der Naturschutzdienst, die Kreisbeauftragten für Naturschutz, der Landesbeauftragte für Naturschutz und auch die Akademie, keinen Niederschlag. Die Motivation der CDU-Fraktion dafür sei der Akademie nicht ersichtlich.

Auf eine Frage des Abg. Behm nach dem Schutz sog. Sukzessionsflächen führt Herr Vogel aus, das Landesnaturschutzgesetz habe Sukzessionsflächen unter Vorbehalt gestellt, und zwar insbesondere für den Fall, dass sie planungsrechtlich anderen Nutzungen zugewiesen seien. Bei einem ausgewiesenen Gewerbegebiet sei planungsrechtlich eine klare Nutzungsfeststellung für diesen Raum vorgenommen worden, und dieser Raum sei der ausgewiesenen Nutzung zuzuführen. Wenn für eine Fläche keine planungsrechtliche Feststellung durch Bebauungsplan getroffen worden sei, komme es darauf an, wie lange auf dieser Fläche eine Nichtnutzung stattgefunden habe. Dafür gelte eine Fünfjahresfrist. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig habe kürzlich in einem Urteil festgestellt, dass jedwede zwischenzeitliche, auch geringfügige Nutzung selbst nur auf einem kleinen Teilbereich der Fläche ausreiche, um als Nutzung im Sinne des Gesetzes angesehen zu werden.

Von Abg. Behm nach Beispielen für ihre Aussage gefragt, dass Wasserverbände gelegentlich Maßnahmen durchführten, die nicht notwendig seien, teilt Frau Jensen mit, das sei eine Erfahrung aus der täglichen Arbeit. Die Stiftung Naturschutz arbeite eigentlich gut mit den Wasser- und Bodenverbänden zusammen. Wie überall im Leben gebe es gute und schlechte Beispiele. Die Stiftung kaufe bekanntlich Flächen an, um Wasserstandsanhebungen oder die Einstellung von Gewässerunterhaltungen erreichen zu können. Obwohl die Stiftung in bestimmten Bereichen genügend Flächen angekauft habe, gebe es manchmal Schwierigkeiten, weil Gewässerunterhaltung durchgeführt werden solle, obwohl dazu keine Notwendigkeit mehr bestehe. Ihr sei aus Eiderstedt auch bekannt, dass dort Landwirte, die Grünlandnutzung betrieben, mit dem

zuständigen Verband im Clinch lägen, weil dieser dort mehr Unterhaltungsmaßnahmen durchführe, als gut und notwendig sei.

Abg. Todsens-Reese richtet an Herr Prof. Dr. Janßen die Frage, ob er in der von ihm geforderten Übernahme der präambelgleichen Regelungen der §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in das Landesnaturschutzgesetz eine bessere Rechtsabsicherung der dort formulierten Ziele und Grundsätze sehe. Herr Prof. Dr. Janßen antwortet, die Übernahme präambelgleicher Formulierungen verändere die Rechtslage natürlich nicht. Ihm gehe es um Rechtssicherheit und Geist des Gesetzes. Der Geist eines Gesetzes werde besser verstanden, wenn man die Grundsätze kenne, sie öfter lese und auch in der täglichen Anwendung rechtlicher Fragen mit berücksichtige.

Landessportverband Schleswig-Holstein

Herr Beer kündigt einleitend an, dass er zunächst einige Vorbemerkungen machen und dann etwas für den an der Anhörung nicht teilnehmenden Verband der Tauchsportler sagen werde. Anschließend würden Herr Volquardsen für den Kanuverband und Herr Greve und Herr Borchardt für den Seglerverband Stellung nehmen.

Einschränkend weist er darauf hin, dass die Vertreter der Sportverbände wegen der sehr kurzen Fristsetzung lediglich auf das Landeswassergesetz und das Landesnaturschutzgesetz ausführlich eingehen könnten.

Herr Beer legt dann dar, der Landessportverband müsse feststellen, dass keine seiner im März 2002 vorgetragenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge in die vorliegenden Gesetzentwürfe aufgenommen worden seien. Daher verweise er insoweit nochmals auf die schriftliche Stellungnahme des Landessportverbandes vom 15. März 2002. Für den Fall, dass sich zu den weiteren Inhalten des Landes-Artikelgesetzes noch Bedarf an Stellungnahmen ergebe, behalte sich der Landessportverband vor, sich noch einmal in schriftlicher Form zu Wort zu melden.

Der Entwurf der CDU-Fraktion für ein Landesnaturschutzgesetz sei nach Auffassung des Landessportverbandes ein mutiger Ansatz. Die CDU-Fraktion habe sich bemüht, den Gesetzentwurf „schlank zu halten“. Die Tücke stecke aber im Detail. Die gewählte Form der Verzahnung von Bundes- und Landesrecht Sorge nämlich nicht unbedingt für Klarheit. Verweisungen in großem Umfang auf das Bundesnaturschutzgesetz führten dazu, dass es notwendig werde, beide Gesetze parallel daraufhin zu prüfen, welche Bestimmungen im Einzelfall Anwendung fänden. Es sei zu bezweifeln, ob damit für den Bürger, aber auch für den Gesetzesvollzug eine Erleichterung geschaffen werde.

Zum Landeswassergesetz nehme sich der Landessportverband den Bestrebungen des Tauchsportes an. Er schlage eine Änderung des § 14 des Landeswassergesetzes, der den Gemeingebrauch betreffe, dahin gehend vor, dass das Tauchen mit Gerät in Gewässern der öffentlichen Hand als Gemeingebrauch eingestuft werde. Damit werde dem Tauchsport in Schleswig-Holstein der gleiche Stellenwert gegeben, wie ihn die anderen Sportarten bereits hätten, die in der freien Natur betrieben würden. Damit würde der Tauchsport in Niedersachsen auch den Grundlagen in den anderen Bundesländern gleichgestellt.

In diesem Zusammenhang verweise der Landessportverband auf ein Schreiben des Tauchsportverbandes vom 17. Dezember 2002 an den Umweltausschuss des Landtages. In der Sitzung des Umweltausschusses am 15. Januar 2003 sei daraufhin die Möglichkeit einer privatrechtlichen Vereinbarung, wie sie bereits Anfang 2000 durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag gefordert und durch den damaligen Umweltminister zugesagt worden sei, erörtert worden. Der Umweltminister habe in dieser Sitzung zugesagt, dass im ersten Quartal 2003 dem Tauchsportverband ein Vorschlag für eine vertragliche Regelung vorgelegt werden. Das sei aber bis heute nicht erfolgt. Durch eine solche Regelung würden nicht nur für die Tauchsportler, sondern auch für den Umweltverwaltung zusätzliche Kontrollaufgaben und sicherlich auch Belastungen anfallen. Ob eine solche Regelung daher überhaupt im Interesse des Ministeriums liege, solle aus der Sicht des Landestauchsportverbandes jetzt nicht weiter betrachtet werden.

Der Landestauchsportverband betrachte die objektive Berücksichtigung der Interessen der Tauchsportler nach den bisherigen Erfahrungen als fraglich und bitte noch einmal darum, den Tauchsport den anderen Sportarten gleichzustellen. Alle Bestrebungen nach einer vertraglichen Regelung sollten eingestellt werden; statt dessen sollte der § 14 so geändert werden, dass darin auch der Tauchsport Berücksichtigung finde.

Für den Landeskanuverband führt Herr Volquardsen aus, als Fachwart für Natur- und Umweltschutz und Sport sei er quasi das Scharnier zwischen Natur- und Umweltschutz auf der einen Seite und Natursportlern auf der anderen Seite. Schwierigkeiten, die in der Praxis immer wieder entstünden, hätten ihre Ursache in der Akzeptanz. Es gebe Sportler, die mit dem Wort „Umweltschutz“ verbänden, dass ihnen alles weggesperrt werde. Seine Bemühungen hätten das Ziel, das Gegenteil zu beweisen.

An das neue Landesnaturschutzgesetz knüpfe der Landeskanuverband zwei wesentliche Erwartungen. 1. Das Verhältnis zwischen Sport und Natur und Umwelt sollte in der Weise gesetzlich festgelegt werden, dass die Natur dem Sportler geöffnet werde. So sei es auch im Bundesnaturschutzgesetz geregelt. 2. Dem Sportler sollte durch das Landesnaturschutzgesetz

eine Mitsprachemöglichkeit immer dann eröffnet werden, wenn Naturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen seinen „Sportplatz“ berührten.

Die Novelle des Landesnaturschutzgesetzes enthalte in dem neuen § 1 Abs. 2 einen pauschalen Hinweis auf das Bundesnaturschutzgesetz und die darin formulierten Ziele sowie den Hinweis, dass im Übrigen die im alten § 1 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes formulierten Grundsätze gälten. Das sei deswegen enttäuschend, weil dadurch die Frage der Akzeptanz durch den Sportler bzw. allgemein durch den Bürger nicht hinreichend beachtet werde. Nach Auffassung des Landeskanuverbandes sollte der Sportler die Aussage, dass Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenheit und Schönheit und wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern seien, im Landesgesetz finden. Der Bürger sollte durch Blick in ein Gesetz erfahren, was vor sich gehe, und nicht gerade in so wichtigen Fragen auf ein zweites Gesetz verwiesen werden. Daher sollte die Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes in das neue Landesnaturschutzgesetz übernommen werden.

Die wünschenswerte Beteiligung des Sportlers bei Maßnahmen, die seinen „Sportplatz“ berührten, sehe der Landeskanuverband nach dem bisher vorliegenden Gesetzestext als unmöglich an. Daher wünsche er eine Ergänzung dahin gehend, dass das allgemeine Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit geeigneten Mitteln zu fördern sei und - dies sei besonders wichtig - bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten sei. Die Kanusportler möchten gern ihre Stimme erheben, wenn Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ihren „Sportplatz“ betreffen. Dabei handele es sich sehr häufig um sensible Gewässer.

Nicht vorgesehen sei im neuen Landesnaturschutzgesetz eine Änderung des § 37. Vor kurzer Zeit sei über eine Sportboothafenverordnung gesprochen worden. Dabei habe sich die Möglichkeit abgezeichnet, dass - fußend auf § 37 des Landesnaturschutzgesetzes - die Anlagen von Kanu- und Rudersportvereinen als Sportboothäfen angesehen werden könnten. § 37 in der derzeit geltenden Fassung könnte nämlich so ausgelegt werden, dass Grundstücke, auf denen Sportboote abgestellt werden könnten, als Sportboothäfen gelten könnten. In Gesprächen mit dem Umweltministerium sei erreicht worden, dass dem Landeskanuverband schriftlich versichert worden sei, dass das für die genannten Vereine nicht zutreffe. Es wäre aber wünschenswert, in dem neuen Landesnaturschutzgesetz die erwähnte zweideutige Formulierung durch eine eindeutige Regelung zu ersetzen.

Für den Seglerverband Schleswig-Holstein führt Herr Greve aus, die Landesseglerverbände und der nationale Verband seien auch an der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes

beteiligt gewesen und hätten dabei eine ganze Reihe von Vorschlägen unterbreitet. Der Entwurf des Umweltministers für die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes halte sich erfreulicherweise weitgehend an die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. Allerdings ergäben sich die positiven Aspekte für den Sport allgemein und insbesondere für den Segelsport im Wesentlichen aus der Begründung des Bundesnaturschutzgesetzes. Diese Begründung sollte sich nach Auffassung des Seglerverbandes auch im Landesnaturschutzgesetz wiederfinden.

Der Seglerverband meine, dass eine natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung unter den Begriff der Erholung falle. Diese im Bundesnaturschutzgesetz enthaltene Aussage wünsche sich der Seglerverband auch für das Landesnaturschutzgesetz.

Der Sport sollte ein formales Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht erhalten, damit ein frühzeitiger Informationsaustausch über geplante Maßnahmen möglich werde.

Es gebe eine Reihe sog. vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Umweltministerium und dem Sport, mit denen bisher positive Erfahrungen gemacht worden seien. Diese Möglichkeit sollte erhalten bleiben.

In die Bestimmung über Eingriffe in Natur und Landschaft müsse unbedingt aufgenommen werden, dass die sportliche Betätigung grundsätzlich nicht als Eingriff in die Natur anzusehen sei, insbesondere dann, wenn die sportliche Betätigung von kurzer Dauer sei und keine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Flächen damit verbunden sei.

In der Vorschrift über den Gemeingebrauch müsse das Betretungsrecht, das heißt die erlaubnisfreie Benutzung oberirdischer Gewässer, gewährleistet werden.

Die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung sei Bestandteil der Satzungen der Vereine. Dies sollte im Landesnaturschutzgesetz positiv ausgestaltet werden.

Herr Borchartd erläutert ergänzend, die angesprochene Problematik der Sportboothäfen sei auch für den Segelsport relevant, weil es sehr viele kleine Anlagen und Vereine an Binnenseen und nicht an der Ostsee oder an Wasserstraßen gebe. Das sei insofern von Bedeutung, weil dann, wenn eine Sportboothafenverordnung erlassen werde, darin nur allgemein von Sportboothäfen die Rede sein werde und dann Forderungen erhoben würden, die für Vereine, die an Binnenrevieren lägen, gar nicht relevant seien und von ihnen auch nicht erfüllt werden könnten. Beispielsweise solle ein Verein, der 20 Liegeplätze habe, eine Fäkalienabsauganlage und Absauganlagen und Auffangbehälter für Altöle vorhalten. Das seien aber Dinge, die bei

Binnenrevieren nicht anfielen, weil auf ihnen kraft Gesetzes Boote dieser Art gar nicht fahren dürften. Wenn man das im Naturschutzgesetz nicht auf das für einen Sportboothafen wirklich Relevante einschränken könne, müsse das über eine Zusatzverordnung geregelt werden, aufgrund derer im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden könnte. Insofern wäre eine Formulierung für den § 37, wie sie Herr Volquardsen erwähnt habe, auch für die Sportboothäfen der Segler wünschenswert.

Frau Kuchta schließt sich namens des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein den Ausführungen der Vertreter des Landessportverbandes und der Fachverbände über den Wert des Natursportes in Schleswig-Holstein an und kündigt an, dass ihr Verband noch eine schriftliche Stellungnahme nachreichen werde, wenn sich das als notwendig herausstellen sollte.

Von Abg. Redmann um eine Erläuterung seiner Forderung, dass insbesondere die sportliche Betätigung von kurzer Dauer in der Natur nicht als Eingriff in die Natur angesehen werden dürfe, gebeten, legt Herr Greve dar, zum Segeln gehöre auch das Leistungssegeln, etwa die Kieler Woche oder viele Regatten während der Sommersaison auf den Binnenrevieren. Solche Veranstaltungen seien immer von kurzer Dauer. Es bestehe die Gefahr, dass ein Veranstalter aufgefordert werde, ein Verträglichkeitsgutachten beizubringen. Das aber könnten viele Vereine gar nicht leisten.

Abg. Todsens-Reese bittet Herrn Beer, der CDU-Fraktion die von ihm erwähnte Stellungnahme vom 15. März 2002 zur Verfügung zu stellen. Das sagt Herr Beer zu.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Fraktionen kamen überein, die Beratungen so durchzuführen, dass die zweite Lesung des Landes-Artikelgesetzes in der Mai-Tagung des Landtages stattfindet.

Auf Vorschlag der Vorsitzenden, Abg. Tengler, bestätigt der Ausschuss den bereits ins Auge gefassten Besuchstermin in der Akademie für Natur und Umwelt am 21. Mai 2003, 14 Uhr.

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, schließt die Sitzung um 15:48 Uhr.

gez. Tengler
Vorsitzende

gez. Tschanter
Geschäftsführerin

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umweltausschuß
Postfach 7121

24171 Kiel

24 105 Kiel, 05.03.033

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 36.20.00 Be.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) Stellung nehmen zu können.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag gibt dazu folgendes zu bedenken:

1. Im Rahmen der Änderung des Landeswassergesetzes soll die (wasserrechtliche) Indirekteinleitergenehmigung und -überwachung den Trägern der Abwasserbeseitigung übertragen werden (§ 33 Abs. 3 LWG). Das begegnet folgenden Bedenken:

Schon bisher sind die Träger der Abwasserbeseitigung für die wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung und -überwachung zuständig, soweit es sich um Indirekteinleitungen „aus serienmäßig hergestellten Anlagen, für die eine wasserrechtliche Bauartzulassung oder ein allgemeines baurechtliches Zeichen erteilt ist“, handelt. Das war und ist insoweit akzeptabel; als die betroffenen kommunalen Stellen sich zumindest für die Anlagen, aus denen eingeleitet wird, auf eine im Rahmen des Wasserrechts von Fachbehörden geprüfte Bauartzulassung stützen und verlassen können. Die Indirekteinleitergenehmigung und -überwachung in diesen Fällen reduziert sich damit auf die Überprüfung des Vorhandenseins einer Bauartzulassung und dann die Einhaltung von Einleitungswerten, wie sie sich aus dem Wasserrecht ergeben.

Die Einhaltung der Einleitungswerte seiner Allgemeinen Abwassersatzung durch die Anschlussnehmer und Einleiter in die Abwasseranlagen muß der Träger der Abwasserbeseitigung ohnehin selbst überprüfen. Bei dieser Gelegenheit ist auch die Indirekteinleiterüberwachung aus den bauartgeprüften Anlagen möglich. Aus dem Bereich unserer Mitgliedsgemeinden ist uns mitgeteilt worden, daß die Schulungen für das Personal problemlos durchgeführt werden könnten und die Überwachungsaufgabe weitgehend ohne besondere Schwierigkeiten erledigt wird.

Hinzu kommt, daß besonders bei kleineren Trägern der Abwasserbeseitigung zur Überwachung ohnehin Dritte im Rahmen der Aufgabenerfüllung (Probenentnahme, Untersuchung usw.) in Anspruch genommen werden. Damit ist der notwendige Sachverstand sichergestellt, um die Aufgabe entsprechend den Anforderungen erfüllen zu können.

Ganz anders und wesentlich umfangreicher ist der Aufwand bei der nun in Rede stehenden generellen Übertragung der Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleiter. Für die Indirekteinleitergenehmigung und nachfolgende Überwachung nicht bauartengeprüfter Anlagen ist ein wesentlich weitergehender spezieller Sach- und Fachverstand erforderlich, der von den Gemeinden nicht vorgehalten wird und erst mit erheblichem Aufwand aufgebaut und geschaffen werden müßte. Während das Personal, das die Indirekteinleitung aus den bauartgeprüften Anlagen überwacht, aus dem vorhandenen Personalbestand weitergebildet werden kann, ist es bei der gesamten Genehmigung und Überwachung auch der nicht nach der Bauart zugelassenen Anlagen nicht damit getan, das vorhandene Personal nachzuschulen und weiterzubilden, sondern es muß Personal mit einer ganz anderen Ausbildung vorgehalten werden. Erforderlich sind Ingenieure der Siedlungswasserwirtschaft, Chemiker, evtl. Biologen.

Aus der Begründung des Gesetzes geht hervor, daß die nun vorliegende Fassung des § 33 Abs. 3 LWG den Beschlüssen der Funktionalreform Rechnung trägt. Unserer Auffassung nach sollen diese Beschlüsse grundsätzlich natürlich auch umgesetzt werden. Wenn sich aber in der Praxis herausstellt, daß die zur Übertragung vorgesehenen Aufgaben nur unter hohen Kosten und mit einem nicht zu vertretenden Aufwand erfüllt werden können, sollte von einer Übertragung Abstand genommen werden. Im übrigen würden wir sonst darauf dringen, daß die Kosten ohne Abstriche im Rahmen des Konnexitätsprinzips vom Land übernommen werden. Am besten sollte es aber bei der bisherigen Rechtslage bleiben. Denkbar wäre höchstens hilfsweise, daß in § 33 Abs. 3 LWG ein Antragstatbestand eingeführt wird und diejenigen Abwasserbeseitigungsträger, die sich zu einer gesamten Genehmigung und Überprüfung der Indirekteinleiter in der Lage sehen, die Aufgabe auf Antrag hin übertragen bekommen können.

2. Allerdings ist bei Zugrundelegung der bisherigen Rechtslage von besonderer Bedeutung, dass die Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wird und an dieser Rechtslage nichts geändert werden soll. Damit wollte der Gesetzgeber offensichtlich ein unmittelbares und umfassendes Weisungsrecht der eigentlich zuständigen Wasserbehörden sicherstellen. Im kommunalen Bereich führt diese Form der Aufgabenübertragung je nach Konstellation allerdings zu Schwierigkeiten:

- Die Abwasserbeseitigung ist eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, also gerade keine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Dennoch ist die Indirekteinleitergenehmigung bzw. -überwachung (im angegebenen Rahmen) dem „Träger der Abwasserbeseitigungspflicht“; also einer Selbstverwaltungskörperschaft im Rahmen einer Selbstverwaltungsaufgabe übertragen. Für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind in Schleswig-Holstein grundsätzlich allein die Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zuständig; das Selbstverwaltungsorgan Gemeindevertretung hat insoweit keine Funktionen. Da der Bürgermeister aber auch kommunalpolitische Leitungsfunktionen für

die Abwasserbeseitigung hat, gibt es im Fall der amtsfreien Gemeinde keine Schwierigkeiten.

Probleme treten aber bei der großen Anzahl der amtsangehörigen Gemeinden auf. Bei amtsangehörigen Gemeinden ist nicht der Bürgermeister, sondern der Amtsvorsteher für die Erfüllung der dem Amt oder den amtsangehörigen Gemeinden übertragenen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zuständig (§ 4 Abs. 1 AO). Demzufolge ist der Amtsvorsteher für die Indirekteinleitergenehmigung und -überwachung zuständig mit der Folge einer „gespaltenen“ Zuständigkeit, nämlich Träger der Abwasserbeseitigungspflicht ist die amtsangehörige Gemeinde, Träger der Indirekteinleitergenehmigung und -überwachung ist der Amtsvorsteher.

Schon diese „gespaltene“ Zuständigkeit führt zu Problemen, weil damit die Vorteile der Übertragung der Indirekteinleiterüberwachung (Überwachung als Indirekteinleiter und Einleiter nach der Allgemeinen Abwassersatzung) verloren gehen. Beide zuständige Stellen müssen Sachverstand aufbauen und ihre Aufgaben unabhängig voneinander wahrnehmen. Das ist nicht optimal. Die Aufgabenerfüllung nach Weisung sollte deshalb gestrichen werden.

3. Soweit an dieser Regelung trotz der dargestellten Unzulänglichkeiten festgehalten werden soll, ist aber auf jeden Fall eine ergänzende gebührenrechtliche Regelung sowohl für das Anzeigeverfahren als auch für die Indirekteinleiterüberwachung erforderlich. Das ergibt sich aus folgendem:

Soweit für Genehmigungen und die Überwachung eine Gebühr erhoben werden kann, gilt in Selbstverwaltungsangelegenheiten § 5 KAG i.V. mit einer einschlägigen Gebührensatzung, in Angelegenheiten zur Erfüllung nach Weisung gilt das Verwaltungskostengesetz i.V. mit einer einschlägigen Landesgebührenverordnung. In der Anlage zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 14. Januar 1980, zuletzt geändert am 20. Mai 2002, Tarifstelle 24.32, ist für Genehmigungen nach § 33 Abs. 1 LWG eine bestimmte Verwaltungsgebühr zu entrichten. Eine Regelung für „Überwachungsgebühren“ nach § 33 Abs. 3 LWG fehlt.

Danach kann man also festhalten, dass der Landesgesetz- bzw. -verordnungsgeber die Gebührenpflicht der Genehmigung von Indirekteinleitungen ausdrücklich geregelt hat und die Gebührenpflicht der Überwachung von Indirekteinleitungen ausdrücklich nicht. Das gilt sowohl für die landeseigenen Wasserbehörden als auch die nach § 33 Abs. 3 LWG beauftragten kommunalen Stellen. Für die Überwachung entsteht aber erheblicher Aufwand, der im Interesse des Indirekteinleiters anfällt. Deshalb sollte auch eine Überwachungsgebühr möglich sein. Wenn zukünftig die (wasserrechtliche) Indirekteinleiterüberwachung eine Selbstverwaltungsangelegenheit wäre, können sich die zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung selbst eine Satzung auf der Grundlage des KAG schaffen. Wenn die Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung beibehalten wird, bitten wir dringend um Ergänzung eines Gebührentatbestandes in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

4. Die Änderung von § 51 LWG kritisieren wir ausdrücklich. Im Bereich der Gewässerunterhaltung werden künftig nur noch die Maßnahmen bezuschußt, die nicht nach dem Wasserverbandsgesetz beitragsfähig sind. Im Umkehrschluß bedeutet

das, daß nur noch die Bereiche, die unter die WRRL fallen, künftig gefördert werden.

5. Für die Gebietskörperschaften ermöglicht § 21 g WHG Erleichterungen, die sich auch im LWG wiederfinden lassen müßten. Wir schlagen deshalb die folgende Ergänzung in § 85 a LWG vor:

§ 85 a Abs. 1 Satz 5 wird Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 lautet dann also:

„Die Wasserbehörde kann von der Verpflichtung zur Selbstüberwachung ganz oder teilweise befreien, wenn bei kleinen Anlagen eine Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu erwarten ist. Die Wasserbehörde kann für Abwassereinleitungen von Gebietskörperschaften, aus Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden von der Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten absehen, wenn eine mindestens gleichwertige Selbstüberwachung und Verstärkung der Anstrengung im Interesse des Gewässerschutzes gewährleistet ist.“

Begründung: Derartige Abwassereinleitungen unterliegen dem Stand der Technik, der durch die Abwasserverordnung geregelt wird. Um diesen Stand jederzeit zu gewährleisten, bedarf es größerer Anstrengungen als nur der in der normalen Selbstüberwachung geforderten Messungen. Damit ist der Forderung des § 21 g WHG genüge getan, so daß von der Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten abgesehen werden kann.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 LWG.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ute Bebensee-Biederer

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/3112

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umweltausschuss Landtag

Die Vorsitzende
Landeshaus

03 MAR -4 11:02

Auskunft erteilt:

Jürgen Jensen

Durchwahl

0431/57057-11

24105 Kiel

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az. (bitte unbedingt angeben)
364.012/364.55 Je/H

Kiel, 03.03.2003

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungs-Richtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie) - Landes-Artikelgesetz - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/1950 -
- b) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft Schleswig-Holsteins (Landesnatuschutzgesetz-LNatSchG), Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 15/2312
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/2286 -

Ihr Schreiben vom 13. Februar 2003 - Az: L 212

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 13. Februar 2003 und teilen Ihnen mit, dass wir an der mündlichen Anhörung am 6. März 2003, 10.00 Uhr, mit folgenden Personen teilnehmen:

Landrat Dr. Bastian

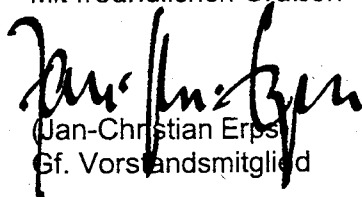
Landrat von Ancken

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Jan-Christian Erps.

Zur Abgabe einer – im Vorwege – schriftlichen Stellungnahme zu den o. g. Entwürfen sehen wir uns allerdings wegen der kurzen Fristsetzung nicht in der Lage. Wir übersenden Ihnen stattdessen unsere Stellungnahmen zu den Vorentwürfen des Landes-Artikelgesetzes und – zur Änderung des Landeswassergesetzes.

Zu der uns vorgelegten Ausarbeitung des Umweltministeriums zum Thema „Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes in Landesrecht (Umdruck 15/2687) und zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 15/2312) werden wir Ihnen eine Stellungnahme nachreichen, die sich allerdings wegen der zeitlich knappen Fristsetzung nur auf wesentliche Punkte beschränken wird.

Mit freundlichen Grüßen


Jan-Christian Erps
Gf. Vorstandsmitglied

Bearbeitender Referent

Jürgen Jensen

Tel.: 57057 -11

Absendedatum

01.10.01

Geschäftszeichen 36.40.01/36.40.07

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3

24106 Kiel:

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften
(Landesartikelgesetz);**

1. Beteiligungsverfahren

Ihr Schreiben vom 18. Juli 2001 Az.: V 3011-5301.001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18. Juli 2001 und nehmen zu dem uns vorgelegten Entwurf eines Landesgesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

Wie Sie bereits in Ihrem Schreiben vom 18. Juli 2001 deutlich gemacht haben, gibt es eine ganze Reihe von europarechtlichen Vorschriften, die von der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht (vollständig) in nationales Recht umgesetzt wurden. Umweltrecht ist hierunter regelmäßig zu finden. Die daraus resultierenden Probleme – bei der Vogelschutzrichtlinie seit inzwischen 20 Jahren, bei der UVP-Richtlinie seit mehr als 12 Jahren – stellen eine erhebliche Belastung für die Verwaltungen dar. Deshalb begrüßen wir grundsätzlich die Initiative zu diesem Gesetz.

Richtlinien zählen zu denjenigen Vorschriften, die nur mittelbar rechtswirksam sind und eine geeignete – d.h. in der Regel gesetzliche – Umsetzung erfordert. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat das Instrument der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien in ständiger Rechtsprechung erst als Notwehrmaßnahme gegen fortgesetzt vertragswidrig handelnde Mitgliedstaaten geschaffen. Die unmittelbare Wirkung von Richtlinien kann jedoch im Vergleich zur korrekten Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht nur eine eingeschränkte Wirkung entfalten, da sie ausschließlich gegenüber den Mitgliedstaaten bindend wirken kann, sich aber allenfalls mit Einschränkungen belastende Wirkungen für Dritte daraus ableiten lassen. Daher führt die notwendig gesetzliche Umsetzung der EU-Richtlinien durchaus zu Veränderungen, die erheblich sein können.

2. Im Einzelnen:

Haus der kommunalen Selbstverwaltung - Reventlouallee 6 - 24105 Kiel

Zu Artikel 1 – Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Zu Ziffer 3:

Wir dürfen darauf aufmerksam machen, dass ein erheblicher Verwaltungsaufwand auf die Naturschutzbehörden zukommen wird, wenn dort eine Einzelfallprüfung von Maßnahmen erfolgen soll, ob der Schutzzweck der rechtlichen Bestimmungen auch durch vertragliche Maßnahmen erfüllt werden kann. Hiermit erfolgt eine Aufgaben- und damit zugleich Kostenverlagerung vom Land auf die unteren Verwaltungsebenen.

Gegen die Aufgabendelegation bestehen grundsätzlich keine Bedenken. In Anwendung des Konexitätsprinzips muß hier jedoch noch ein finanzieller Ausgleich geregelt werden.

Zu Ziffer 9 Buchstabe b:

Wir dürfen darauf aufmerksam machen, dass die örtlichen Ordnungsbehörden, die bei einer Aufgabenverlagerung vermutlich zuständig sein sollen, nicht Naturschutzbehörde im Sinne des § 45 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz sind. Sie verfügen demnach über kein speziell ausgebildetes Personal, das befähigt ist, naturschutzfachliche Entscheidungen zu treffen. Falls die Änderung dahingehend zu verstehen ist, dass die Zuständigkeit nur bei landschaftsbestimmenden Einzelbäumen auf die Gemeinde übertragen wird, so bestehen dagegen Bedenken. Eine derartige Einzeldellegation macht keinen Sinn, weder systematisch noch fachlich. Sinn und Zweck der Änderung kann es sicherlich nicht sein, dass über Einzelbäume bei den Gemeinden entschieden wird, über Baumgruppen, Parks u.ä. aber weiterhin bei den Unteren Naturschutzbehörden. Über eine konsequente Delegation dieser Zuständigkeiten auf die Gemeinden müßte dann nachgedacht werden.

Zu Ziffer 11:

Nach der geplanten gesetzlichen Änderung werden nur Ausgleichsgelder erfaßt, die im Rahmen von naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch Naturschutzbehörden festgesetzt worden sind. Ungeregelt sind dagegen die Fälle, in denen andere Behörden als Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer Entscheidung die naturschutzrechtliche Genehmigung mitteilen (Planfeststellungen, Baugenehmigungsverfahren). Diese Fälle sollten ebenfalls so geregelt werden, dass das Ausgleichsgeld der Unteren Naturschutzbehörde zufließt.

Zu Ziffer 12:

Unabhängig von der vorgeschlagenen Änderung regen wir an, den § 13 Abs. 1 Satz 2 in einer unmißverständlicheren Form neu zu fassen. Die jetzige Formulierung erscheint unklar. Formulierungsvorschlag:

Nur wenn ein Fischteich oder ein anderes vom Landeswassergesetz ausgenommenes Gewässer neu geschaffen oder beseitigt werden soll, ist eine Genehmigung nach Abs. 1 erforderlich, ohne Rücksicht auf Größe oder Menge.

Hintergrund ist, dass nach § 13 wirklich nur die vom LWG ausgenommenen Gewässer bzw. Fischteiche genehmigt werden sollen. Die vom LWG erfaßten Gewässer werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch eine TöB-Stellungnahme (Einvernehmensregelung) mit genehmigt. Die Notwendigkeit einer eigenen § 13 Genehmigung für solche Gewässer wird daher nicht gesehen.

Den zitierten Abs. 1 Satz 3 gibt es im Gesetz nicht.

Zu Ziffer 19:

Hinsichtlich der Delegation der Zuständigkeit für die Erklärung von Naturdenkmälern auf die Gemeinden stellt sich die Frage, ob die Ausweisung einzelner Naturdenkmäle durch Satzung sinnvoll und praktikabel ist. Bei überwiegend nur sehr wenigen bis einzelnen Naturdenkmälern pro Gemeinde erscheint die Aufstellung jeweils einer eigenen Satzung aus Verwaltungs- und Kostengründen nicht sinnvoll.

Sofern es dennoch bei der Übertragung der Zuständigkeiten bleiben sollte, regen wir eine Übergangsregelung an.

Zu Ziffer 21:

Die Bezugnahme auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes schreiben die Probleme nunmehr auch auf Landesebene fort, die in Bezug auf die Umsetzung der europarechtlichen Vorschriften durch Bundesrecht bekanntermaßen existieren. Einerseits ist eine möglichst einheitliche Regelung zu begrüßen, andererseits ist Rechtssicherheit ebenso selbstverständlich als höherwertig einzustufen, zumal die Bundesländer in der Pflicht sind, sich europarechtskonform zu verhalten. Sinnvoll ist die angestrebte Regelung also nur für den Fall, dass das Land zeitgleich über eine Bundesratsinitiative dafür sorgt, die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes vollständig an die Mindestvorgabe der Richtlinie 79/409/EWG und 92/43/EG anzupassen.

Im neuen § 20 c fehlt in Abs. 1 der Hinweis, dass die besonderen Schutzgebiete ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien auszuwerten sind. Außerdem gibt die gesetzliche Regelung keinerlei Anhaltspunkte dafür, wie die – bisher noch längst nicht erreichte – Vollständigkeit von Gebietsmeldungen erreicht werden soll. Damit bleibt die gegenwärtige Rechtsunsicherheit weiterhin bestehen, wieviele und welche weiteren Gebiete in „Natura 2000“ als sog. „potentielle Schutzgebiete“ behandelt werden müssen und wie eine Direktwirkung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EG im Verwaltungsalltag sichergestellt werden soll.

Zum neuen § 20 d ist zu bemerken, dass europäische Vogelschutzgebiete nach Rechtsprechung des EuGH auf Grundlage der Richtlinie 79/409/EWG und nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, nach Maßgabe des Art. 4-Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EG auszuweisen sind. Durch die hiermit verbundenen unterschiedlichen Rechtswirkungen dürfte die vorgesehene Regelung des Landesnaturschutzgesetzes zu erneuten rechtlichen Unsicherheiten und Problemen führen.

Es wäre sinnvoll und wird künftig aufwendige Auseinandersetzungen ersparen, den Begriff der „Prioritären Lebensräume“ unverändert aus der Richtlinie 92/43/EG in nationales Recht zu übernehmen und nicht durch den neuen Begriff der „Prioritären Biotope“ zu ersetzen. Eine förmliche Ausweisung von Schutzgebieten wird in jedem Fall für unverzichtbar gehalten. Nur dann besteht die erforderliche Rechtssicherheit, die durch Europarecht geboten ist. Daher sollte Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden.

Der neue § 20 d Abs.3 hat die Schutzzerklärung zur Festlegung von Schutzzweck und Erhaltungsziel von FFH- bzw. VS-Richtlinien- Gebieten mit Geboten und Verboten sowie alternativ vertragliche Regelungen zum Inhalt.

Danach ist das **Umweltministerium für vertragliche Regelungen** zuständig. Die **Alternative-NSG-Ausweisung** liegt aber in der **Zuständigkeit des LANU**. Es erscheint unseres Erachtens sinnvoll, beide Zuständigkeiten an einer Stelle anzusiedeln.

Beim neuen § 20 e ist zu vermuten, dass die Regelungen des Abs. 4 eine Überprüfung durch den EuGH voraussichtlich nicht standhalten werden.

Zu Ziffer 24 b:

Die vorgeschlagene Änderung würde bedeuten, dass die Gemeinde bei **allen** geschützten Landschaftsbestandteilen zuständig wäre. Dies steht systematisch im Widerspruch zu Ziffer 9 b, wonach die Gemeinden nur bei Einzelbäumen zuständig wären, bei den restlichen Landschaftsbestandteilen aber weiterhin die Untere Naturschutzbehörde. Diesen

Widerspruch gilt es aufzulösen. Sollten wirklich alle „geschützten Landschaftsbestandteile“ zukünftig durch die Gemeinden „verwaltet“ werden, so macht es natürlich keinen Sinn, das im Innennbereich die Gemeinde zuständig bleibt, im Außenbereich dagegen der Kreis.

Zu Ziffer 27:

§ 27 Abs. 1 a (neu) legt fest, was unter den Begriff Zoo fallen soll. Der letzte Spiegelstrich sollte dabei **unmißverständlich formuliert** sein, so dass deutlich wird, dass insgesamt nicht mehr als 5 Tiere besonders geschützter Art gehalten werden dürfen und nicht bei böswilliger Interpretation jeweils fünf Tiere der besonders geschützten Arten.

Im Abs. 2 Satz 1 (neu) regen wir an, vor „im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde“ das Wort **zusätzlich** einzufügen.

Zu Ziffer 28 a:

Wir bitten zu prüfen, ob es hier nicht „Abs. 1 Satz 1“ heißen muß.

Zu Ziffer 32:

Wir bitten zu prüfen, ob § 14 Abs. 2 und 3 auch entsprechend für den § 38 a gelten sollten.

Zu Ziffer 35:

Wir halten die Zuständigkeitsfrage für unbefriedigend gelöst, obwohl jetzt der richtige Zeitpunkt für die notwendige Überarbeitung wäre. Die Formulierung („Zur Leistung der Entschädigung ... enteignende Maßnahmen oder Rechtsvorschrift getroffen hat.“) entspricht jedoch derjenigen des bisherigen Gesetzes im Wortlaut. Diese Formulierung gab bereits in der Vergangenheit Anlaß zu kontroversen Auseinandersetzungen. So stellte u.a. das LANU zeitweilig bei einer 15 a- Entscheidung darauf ab, dass die Maßnahme (nach Ansicht des LANU der Verwaltungsakt) von der Unteren Naturschutzbehörde stamme. Während von Seiten eines Kreises – letztlich auch vom Ministerium anerkannt – die Auffassung entschieden verfochten wurde, dass in derartigen Fällen auf das nächst interpretierbare Gesetz (Rechtsvorschrift) abgestellt werden müsse und deshalb keine Entschädigungszuständigkeit des Kreises sondern des Landes bestünde. Wir regen dringend an, auf eine möglich umfassende Klarstellung im Gesetz zu dringen. Wer für die Entschädigungsleistungen in welchen Fall aufzukommen hat, muß eindeutig geregelt werden.

Zu Ziffer 43:

§ 51 b Abs. 1 regelt die **Verbandsbeteiligung** bei Entscheidungen über die Verträglichkeit von Projekten nach § 20 e analog zu der bisherigen Verfahrensweise bei beabsichtigten Befreiungen von NSG-Verordnungen.

Unseres Erachtens bedarf es der Klarstellung, ob die Verbände bereits beteiligt werden müssen, wenn auf die Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden soll oder nur die seltenen Fälle gemeint sind, in denen Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigungen für FFH- bzw. VS-Richtlinien- Gebiete genehmigt werden sollen.

Ein Analogiebruch besteht in Bezug auf die Behandlung von Sportboothäfen und Zeltplätzen im Punkt UVP. Für Sportboothäfen führt die Novelle des

Landesnaturgesetzes die UVP im Zulassungsverfahren ein (ein rechtskräftiger B-Plan ist Genehmigungsvoraussetzung). Für Zeltplätze ist die UVP-Pflicht im Bundes UVPG geregelt und im Aufstellungsverfahren für den B-Plan abzuarbeiten. In beiden Fällen handelt es sich um Vorhaben aus dem Freizeitbereich, die planungsrechtliche Ausweisung bedürfen. Eine unterschiedliche Handhabung erscheint nicht begründbar.

Weitere Anregungen und Ergänzungen:

Wir bitten zu prüfen, ob die Aufnahme des § 24 Abs. 4 in den Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 57 Abs. 1 erforderlich ist. In der Praxis hat sich in der Vergangenheit sehr oft gezeigt, dass das Verbot des § 24 Abs. 4 ohne OWI-Regelung ins Leere läuft.

Weiterhin regen wir an, in § 57 Abs. 1 Nr. 6 den zweiten Halbsatz zu streichen. Die Vernichtung oder Beeinträchtigung eines Biotops sollte auch dann geahndet werden können, wenn es nicht ins Naturschutzbuch eingetragen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass seit Einführung des § 15 a in das Landesnaturschutzgesetz einige Zeit vergangen ist und die „Neu“-Regelung nunmehr einen gewissen Bekanntheitsgrad hat (ausgewiesen i.d.R. auch in den Landschaftsplänen der Gemeinden). Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Naturschutzbuch offensichtlich bis heute und auf absehbare Zeit nicht einmal annähernd vollständig geführt werden kann/wird. Daher wäre eine selbstständige Bußgeldbewährung des § 15 a Landesnaturschutzgesetz zu rechtfertigen.

In § 58 ist von „Grundstücken“ die Rede, in § 7 a Abs. 1 dagegen von „Grundflächen“. Der Begriff sollte vereinheitlicht werden. Als Formulierung schlagen wir „Grundflächen“ vor. § 9 a und § 45 d enthalten inhaltlich sehr ähnliche Regelungen. Hier sollte angedacht werden, ob diese beiden Paragraphen nicht zu einer Norm zusammengefaßt werden sollten. Unabhängig davon regen wir an, den Absatz 3 des § 9 a ganz zu streichen, da kein Grund für eine „Verjährung“ ordnungsrechtlichen Vorgehens – die auch einmalig ist-ersichtlich ist.

Der rein deklaratorische Charakter des § 10 sollte stärker herausgestellt werden, insbesondere aufgrund der relativ neuen Rechtsnormen über den Umgang mit Boden (Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung).

Zu Artikel 2 – Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

Zu § 2:

Unseres Erachtens fehlt in Abs. 2 Nr. 1 b) der Betrieb einer sonstigen Anlage (entsprechend den Regelungen im UVPG). Entsprechendes gilt für Abs. 2 Nr. 2 b).

Zu § 3 a:

Bedenken bestehen gegen die Formulierung des § 3 a: „Soll eine UVP unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.“ Nach der Anlage 1 (zu § 3) ist z.B. für alle Grundwasserentnahmen mit weniger als 10 Mio. m³ jährlicher Entnahme eine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der UVP-Pflichtigkeit vorzunehmen. Das bedeutet, dass selbst für sehr kleine Mengen (z.B. 1.000 m³/a) eine Einzelfallprüfung erfolgen müßte, in aller Regel mit dem Ergebnis, dass keine UVP erforderlich ist. Alle diese Fälle müßten dann bekanntgegeben werden, wobei auch noch unklar ist, in welcher Form dies zu erfolgen hat. Hier sollte man bei den Anforderungen der EU-Änderungsrichtlinie bleiben, nach der die Entscheidung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. Wenn die Pflicht zur Bekanntgabe beibehalten werden soll, muß erläutert werden, wie die Bekanntgabe zu erfolgen hat (Wo ist der Unterschied zur „Öffentlichen Bekanntmachung“?).

Für zahlreiche Vorhabentypen ist zur Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit eine „allgemeine – Vorprüfung des Einzelfalls“ oder eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ vorgeschrieben. Für Abwasserbehandlungsanlagen ist in der Anlage 1 eine Bagatellgrenze genannt, bei deren Unterschreitung generell keine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist, also grundsätzlich keine UVP-Pflicht besteht. Derartige Bagatellgrenzen gibt es für andere Vorhabentypen mit vorgeschriebener Einzelfallprüfung nicht, z.B. im wasserwirtschaftlichen Bereich für Grundwasserentnahmen. Zur Verwaltungsvereinfachung empfehlen wir, gerade für häufig auftretende Vorhaben wie Grundwasserentnahmen solche Bagatellgrenzen einzuführen (z.B. unter 50.000 m³ jährlicher Grundwasserentnahme keine Einzelfallprüfung erforderlich).

Solche Bagatellgrenzen wären besonders wichtig, wenn die oben kritisierte Pflicht zur Bekanntgabe beibehalten werden soll. Dann müßten, wie bereits ausgeführt, alle kleinen Vorhaben, für die nach Einzelprüfung keine UVP-Pflicht besteht, bekanntgegeben werden.

Für uns ist auch nicht nachvollziehbar, dass der Gewässerausbau entsprechend seiner Definition nach § 31 WHG nur als „Sonstige Ausbaumaßnahme“ in Nr. 17 der Anlage 1 zu § 3 LUVPG bezeichnet wird. Es ist zu erwarten, dass hier erhebliche Unsicherheiten auftreten werden und die allgemeine Vorprüfung und das Ergebnis schwieriger zu begründen sein werden als der bisherige Verfahrensweg (grundsätzlich UVP, es sei denn unbedeutend, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter).

Zu § 3 b:

Die Vorschrift, wonach nur dann ein enger Zusammenhang für Vorhaben besteht, wenn diese einem vergleichbaren Zweck dienen, dürfte die europarechtlichen Vorgaben in unzulässiger Weise einschränken und sollte daher im Interesse einer richtlinienkonformen Umsetzung gestrichen werden.

Auch bezüglich der Folgebestimmung bestehen rechtliche Bedenken. Es widerspricht der Zielsetzung der UVP-Richtlinie, Vorhaben in einem engen Zusammenhang mit (möglicherweise) erheblichen Umweltauswirkungen von der UVP-Pflicht auszunehmen, wenn die jeweiligen Einzelvorhaben die gesetzlichen Schwellenwerte unterschreiten. Hiermit werden die nächsten Rechtsstreitigkeiten bereits vorbereitet.

Die Bestimmung in Abs. 3, dass der jeweilige Bestand bei Erreichen oder Überschreiten der Schwellen für eine UVP-Pflicht unberücksichtigt bleibt, ist zumindest mißverständlich, wenn damit ausgedrückt werden sollte, dass der jeweilige Bestand auch im Falle der nachträglich ausgelösten UVP-Pflicht einen Bestandsschutz genießt; dann sollte das auch so formuliert werden. Wenn der jeweilige Bestand in der UVP nicht als Vorbelastung betrachtet werden soll, dann würde das LUVPG damit die Intension der UVP unterlaufen, wodurch mit großer Wahrscheinlichkeit ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren der EG-Kommission gegen Deutschland ausgelöst würde und die Verwaltungen die Bestimmungen zwischenzeitlich aufgrund der Direktwirkung der Richtlinie nicht anwenden dürften.

Zu § 6:

— Wir halten es für problematisch, die zuständigen Behörden in Form einer „Soll-Bestimmung“ zu verpflichten, die entscheidungsrelevanten Unterlagen in digitalisierter Form dem LANU zur Verfügung zu stellen. Wenn die Unterlagen z.B. nicht digitalisiert vorgelegt werden können, kann eine Weitergabe auch nur in nicht digitalisierter Form erfolgen.

Die Formulierung von Ausgleich und Ersatz im Rahmen der UVP widerspricht unseres Erachtens der Aufgabe, die eine UVP im Planungsprozess hat. Die UVP soll sicherstellen, dass eine möglichst frühzeitige Berücksichtigung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens eine Minimierung der Umweltbelastungen zur Folge haben kann und in der Anwendung auch hat. Ausgleich und Ersatz sind jedoch erst dann zu ermitteln und auf Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes rechtsverbindlich festzulegen, wenn die unvermeidbaren Umweltbelastungen feststehen. Hier folgt das LUVPG den logisch und rechtlich inkonsequenten Vorgaben des UVP-G. Wir regen an, diesen Passus im LUVPG zu streichen.

Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken sind gem. der europarechtlichen Vorgaben auf jeden Fall zu benennen und daher § 6 Abs. 3 anstelle von Abs. 4 zuzuordnen.

Zu § 9:

— Wir bitten zu prüfen, ob es nicht „... öffentlich bekannt zu machen sowie ...“ heißen muß.

Zu § 11:

Auch bei der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen sind die bereits oben geltend gemachten Bedenken zur Einbeziehung von Ausgleich und Ersatz anzumelden. Durch diese Regelung kommt es zu einer Verzögerung des UVP-Verfahrens, die zugleich die Wirksamkeit der UVP als frühzeitig greifendes Instrument beeinträchtigt.

Zu Anlage 1 (zu § 3):

Die Definition von unteren Schwellenwerten – und zwar sowohl für die allgemeine Vorprüfung als auch für die standortbezogene Vorprüfung (z.B. Nr. 1, 2, 24, 27) steht nicht im Einklang mit den Vorgaben der UVP-Richtlinie. Damit verstößt das LUVPG gegen die rechtsverbindlichen EU-Vorschriften. In allen Fällen, in denen zumindest die UVP-Vorprüfung durch die Anwendung dieser Regelung für Vorhaben entfällt, die in der UVP-Richtlinie enthalten sind, muß weiterhin Europarecht direkt angewendet werden. Das sollte im Interesse eines rechtssicheren Gesetzesvollzugs im anstehenden Gesetzgebungsverfahren unbedingt geändert werden.

Die Vollständigkeit dieser Liste im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben ist von uns noch nicht abschließend geprüft worden. Die dort [in Klammern, fett und kursiv] gesetzten Vorhabentypen sind offenbar noch nicht endgültig definiert. Hier besteht Konkretisierungsbedarf.

Zu Anlage 2 (zu § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie §§ 3 e und 3 f des LUVPG)

Bei den in einer Vorprüfung zu berücksichtigenden Merkmalen des Vorhabens fehlt beispielsweise die Berücksichtigung von Strahlung oder Licht- und Lärmemissionen, zumindest soweit sie nicht unter den Begriff der Belästigung fallen, etwa weil sie sich nachteilig auf die Fauna auswirken (können).

Hinsichtlich der Belastbarkeit von Schutzgütern geht der Gesetzgeber von der Fiktion aus, dass Schleswig-Holstein bereits sämtliche Gebiete für das „Netz Natura 2000“ notifiziert oder zumindest identifiziert hat. Dies ist jedoch nicht der Fall. Bis zu einer vollständigen Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen aus den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EG führt die vorgesehene Regelung zu mehr Verunsicherung als Klarheit. In Anlage 2 Nr. 2 c) erster Spiegelstrich sollte daher ergänzt werden, dass auch sog.

„Schattengebiete“ in die Prüfung einzubeziehen sind. Im Hinblick auf die Vogelschutzrichtlinie erkennt der Europäische Gerichtshof – und mittlerweile auch das Bundesverwaltungsgericht – beispielsweise die Important Bird Areas als solche „Schattengebiete“ an. Bei der Richtlinie 92/43/EG gibt es derzeit noch keine entsprechende wissenschaftliche Grundlage, so dass hier bis auf weiteres eine Einzelfallprüfung zu führen wäre (wie derzeit in der gerichtlichen Auseinandersetzung um die A 20 am Beispiel der Wakenitz).

Die Einschränkung der Flächengröße für gesetzlich geschützte Biotope (Fläche von mehr als 1.000 m²) sollte im Interesse der Rechtssicherheit gestrichen werden.

Erfahrungen aus der bisherigen UVP-Praxis zeigen, dass bei den Merkmalen der möglichen Auswirkungen explizit auf die nach der UVP-Richtlinie mit zu prüfenden Wechselwirkungen hinzuweisen ist. Da sie bislang in den meisten Fällen immer noch nicht hinreichend berücksichtigt werden, hilft eine gezielte Benennung an dieser Stelle dabei, deren Notwendigkeit noch einmal in Erinnerung zu rufen und zu unterstreichen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Landeswassergesetzes

Zu Ziffer 7:

Die vorgesehene Änderung zu § 111 a ist fachlich nicht zu beanstanden. Es ist allerdings zu erwarten, dass durch diese Regelung ein erheblicher Mehraufwand auf die kommunale Ebene zukommt. Wir dürfen daher vorsorglich auf das Konnexitätsprinzip hinweisen.

Zu Ziffer 9:

Die vorgesehenen §§ 118a ff sind in ihrer Aussage so unpräzise und mißverständlich, dass wir nach dem jetzigen Informationsstand dagegen größte Bedenken anmelden müssen. In dem neu eingefügten § 118 a z.B. wird an die Wasserbehörde die Forderung gestellt, bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, mit denen auch eine Gewässerbenutzung oder eine Indirekteinleitung verbunden ist, „eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen für

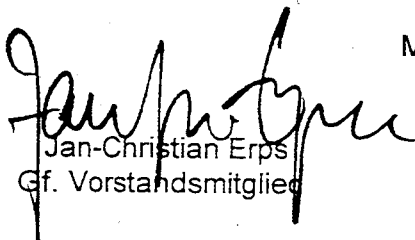
das Vorhaben insgesamt sicherzustellen.“ Wir vertreten die Auffassung, dass hier die Federführung bei der für das Bundesimmissionsschutzgesetzverfahren zuständigen Behörde verbleiben sollte, da dort i.d.R. der Schwerpunkt des Regelungsbedarfes besteht.

Abweichend von den bisherigen Regelungen sollte diese die Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde bzw. die Genehmigung nach § 33 LWG mit aushändigen.

Offensichtlich ist mit diesem Paragraphen die Umsetzung des § 7 Abs. 1 Satz 3 des Artikels 7 des Bundes-Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.7.2001 bezweckt. Nach dieser Änderung des WHG durch den Artikel 7 sollen die Länder die vollständige Koordinierung der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren regeln. Es ist also im § 118 a des LWG der Begriff „Zulassungsverfahren“ durch „Wasserrechtliche Zulassungsverfahren“ zu ersetzen. In § 118 b werden die vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen benannt. Hier fehlt zumindest der klarstellende Hinweis darauf, dass die Darstellung der Umweltauswirkungen den Anforderungen des LUVPG entsprechen muß; Vorbild könnten die Formulierungen aus dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Landeseisenbahngesetz sein.

Nach § 118 e LWG soll die Wasserbehörde diese Vorhaben öffentlich bekanntgeben. Wir gehen davon aus, dass die Vorschriften nach LVwG gemeint sind. Weiterhin ist nicht beschrieben, wie das weitere Verfahren abläuft (Erörterungstermin mit Anwendern pp.). Die öffentliche Bekanntgabe erscheint überzogen, wenn das Ergebnis der Einzelfallprüfung bei großen Grundwassererlaubnissen/-bewilligungen nur der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muß. In § 118 e wird zum einen der Begriff „öffentlich bekanntgeben“ und zum anderen „der Öffentlichkeit zugänglich machen“ verwendet. Dies erscheint inkonsequent und sollte so angeglichen werden, dass kein zu großer Aufwand für diese meist unbedeutenden Erlaubnisse entsteht (Vorschlag: Handhabung nach UIG). I.d.R. handelt es sich um NSW-Erlaubnisse. Für bedeutsame umweltrelevante Vorhaben wird sowieso eine Entscheidung zur UVP-Pflicht getroffen werden müssen, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. Für den Betreiber ist es dann unverständlich, wenn die Wasserbehörde den Antrag auf Benutzung der Gewässer öffentlich bekannt-macht.

Mit freundlichen Grüßen


Jan-Christian Erps
Gf. Vorstandsmitglied


Harald Rentsch
Gf. Vorstandsmitglied

Bearbeitender Referent
Jürgen Jensen
Tel.: -13

Absendedatum
17.04.2002 J/H
Geschäftszeichen
364.012

36.00.14

Ministerium für Umwelt, Natur
und Forsten des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3

24106 Kiel

**Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht
(Landes-Artikelgesetz)**

Ihr Schreiben vom 09.01.2002 – Az.: V 307-5301.001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 9. Januar 2002 und nehmen zu dem uns vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Landes-Artikelgesetz) wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften haben wir uns Ihnen gegenüber mit Schreiben vom 01.10.2001 zu den beabsichtigten Regelungen geäußert. Diese Stellungnahme ist nach wie vor aktuell. Wir bitten Sie deshalb, unsere Stellungnahme vom 01.10.2001 im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit dem vorgelegten **Landesartikelgesetz** zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht wird erneut das Bestreben des Umweltministeriums des Landes Schleswig-Holstein deutlich, die Zuständigkeit der Staatlichen Umweltämter weiter zu stärken. Dies verwundert um so mehr, als es bei der Frage der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erheblichen Kontroversen zwischen dem Land und der kommunalen Ebene gekommen ist, in deren Folge mit Rücksicht auf die Bestrebung zur Funktionalreform von einer weiteren Aufgabenübertragung und Stärkung der Staatlichen Umweltämter abgesehen worden ist. Durch die beabsichtigten Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes im Unterabschnitt 3a (Ziffer 20 des Entwurfs) werden die Staatlichen Umweltämter gestärkt. Dieser Unterabschnitt regelt die Benennung und Auswahl von weiträumigen und bedeutenden Schutzgebieten (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Nach § 4 Ziffer 3 der Landesverordnung über die Errichtung von Staatlichen Umweltämtern sind diese im Bereich des Naturschutzes sachlich zuständig u. a. für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes von überregionaler Bedeutung oder von Maßnahmen im landesweiten Interesse. Die Aufgabenübertragung auf die Staatlichen Umweltämter nach der Landesverordnung ist soweit

Haus der kommunalen Selbstverwaltung - Reventioulallee 6 - 24105 Kiel

gefasst, dass sich eine Aufgabenerweiterung durch Ziffer 20 des Entwurfs nicht ausschließen lässt. Für den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und den Städteverband Schleswig-Holstein stellt sich deshalb erneut die Frage, warum aus Gründen der Verwaltungsökonomie und Verwaltungseffektivität in diesem Bereich nicht das Landesamt für Natur und Umweltschutz für zuständig erklärt wird. Will man, wie es das politische Ziel der Regierungskoalitionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag ist, noch im laufenden Jahr zu einer Aufgabenreduzierung bei den Staatlichen Umweltämtern kommen, so fragt man sich, warum man mit Blick auf diese in Aussicht genommenen Organisationsentscheidungen zunächst die Staatlichen Umweltämter für zuständig erklärt. Im Sinne der Rechtsklarheit halten die Kreise und kreisfreien Städte deshalb eine rechtliche Klarstellung in dem Sinne für erforderlich, dass durch die beabsichtigten Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes die Staatlichen Umweltämter keine neuen Zuständigkeiten erhalten und stattdessen aus verwaltungsökonomischen Gründen ggf. das LANU für zuständig erklärt wird.

Gleiches trifft u. E. auch für die geplante Einführung des **Landes-UVP-Gesetzes** zu. § 21 Abs. 4 Landes-UVP-Gesetz sieht eine neue Aufgabenzuweisung für die STUÄ vor, als die zuständigen Behörden in Zukunft verpflichtet werden, **im Benehmen** mit dem Staatlichen Umweltamt zu handeln.

Der Erlass über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden des Landes bei der Durchführung von UVP-Prüfungen, auf den in der zugehörigen Begründung abgestellt wird, stammt aus dem Jahre 1991. Insofern waren hier noch keine **Staatlichen Umweltämter** berücksichtigt. Diese werden nunmehr in das Verfahren **neu eingebunden**. Im Rahmen der von der Landesregierung gestarteten Initiative zur Verschlinkung der Verwaltungsvorschriften (Normen-TÜV) ist immer wieder einvernehmlich mit der kommunalen Ebene vereinbart worden, **soweit wie möglich Zustimmungs- und Einvernehmensgebote abzubauen, um schnellere und kostensparende Entscheidungswege in der Verwaltungsorganisation des Landes zu ermöglichen**. Durch die **Benehmensregelung in § 21 Abs. 4 Landes-UVP-Gesetz** werden die Staatlichen Umweltämter in Zukunft gehalten sein, entweder neues Personal für zusätzliche Aufgaben zu rekrutieren oder wie es der Schleswig-Holsteinische Landkreistag bereits mehrfach dargelegt hat, eine Rechtfertigung für das in den Staatlichen Umweltämtern vorgehaltene Personal zu schaffen.

Auch durch die **Änderung des Landeswassergesetzes** werden die Staatlichen Umweltämter betroffen sein. Für das gesamte Verfahren nach § 118 – g können im Falle des § 108 Nr. 1 LWG die Staatlichen Umweltämter zuständig sei. Dieses ist jedoch eine Folge der bisherigen Aufgabenverteilung, ohne dass damit zugleich eine neue Aufgabenzuweisung verbunden ist. § 127 Abs. 2 Landeswassergesetz ist – offenbar im Interesse einer Fortführung der Funktionalreform – bewusst weit befasst worden, um Aufgabenübertragungen im Rahmen der Funktionalreform auf die Kreise und kreisfreien Städte durchführen zu können (vgl. Gesetzesbegründung). Man könnte diese Bestimmung durchaus konkreter fassen, in dem man statt des Begriffes „andere Behörden“ in den Gesetzestext die Begriffe „Kreise und kreisfreien Städte“ übernimmt.

Darüber hinaus ergänzen wir unsere Stellungnahme vom 01.10.2001 wie folgt:

2. Im Einzelnen

Zu Art. 1 – Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Zu Ziffer 6:

Da weder der Begriff noch eine Definition von „Ödland“ bisher im Gesetz auftaucht, halten wir eine Einführung dieses zusätzlichen Eingriffstatbestandes als pauschalierte Prognose für überdenkenswert. Was ist zudem mit einer Inanspruchnahme dieser „Ödland“ – Flächen für die extensive Landwirtschaftsnutzung? Und wie groß und umfangreich muß ein „Projekt“ sein, damit letztendlich (vgl. die Regelungen zu Ziffer 7 bzw. zum Landes-UVP-Gesetz) der Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, entsprochen wird?

Insofern regen wir zumindest im Landes-UVP-Gesetz die Bestimmung eines Grenzwertes in der Anlage 1 (zu § 3) an.

Zudem ist insbesondere die forstwirtschaftliche „gute fachliche Praxis“ bislang nicht definiert. Ein Vergleich mit dem relativ „modernen“ Bodenschutzgesetz, daß hier eindeutiger Hinweise gibt (siehe S. 62), zeigt, daß das Landeswaldgesetz auch in diesem Punkt der Überarbeitung bedarf. Hilfsweise oder überhaupt könnten bis dahin die Waldbaurichtlinien der Länder sowie die Kriterien anerkannter Zertifikate (nach Rio-Konvention) herangezogen werden.

Zu Ziffer 7 Buchstabe b:

„Bei Genehmigungen von Eingriffen in landschaftsbestimmende Einzelbäume (§ 7 Abs. 2 Nr. 8) ist die Gemeinde zuständig.“

Die in der Begründung zur Gesetzesänderung angeführten Entscheidungen im Rahmen der innerkommunalen Funktionalreform sind nicht ganz verständlich. In der von Herrn MR Assmussen geleiteten Arbeitsgruppe 5 „Naturschutz/Wasserwirtschaft“ zur Funktionalreform in den Jahren 1998/1999 ist dieses Thema nachweislich nicht Bestandteil des erörterten Prüfbittenkataloges zur Aufgabenverlagerung gewesen. Allerdings sind im Jahr 2000 durch den Städteverband weitergehende Übertragungswünsche aus dem Bereich des Naturschutzrechtes vorgetragen worden, die jedoch keine Beratung in der Arbeitsgruppe 5 erfuhren. Die Vorschläge sind daher differenziert und als noch nicht mit dem Naturschutz abgestimmt zu betrachten.

Eine solche Aufgabenverlagerung ist auch von der Sache her – nach Auffassung des Landkreistages - nicht im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Erhalt großer Bäume berührt sowohl im städtebaulichen Innen- als auch Außenbereich grundlegend die Allgemeinwohlintressen des Naturschutzes. Aus der Erfahrung verschiedener Einzelfälle zeigt sich, daß ortsnah getroffene Entscheidungen z. T. auch sachfremden Erwägungen zugänglich sind, die nicht in den Anforderungen des Naturschutzrechtes begründet sind. Im übrigen erfordert die Wahrnehmung der Aufgabe fachliches Ermessen in jedem Einzelfall hinsichtlich der städtebaulichen, ökologischen und naturschutzrechtlichen Auswirkungen der Entscheidungen. Auch die gleichartige Ausübung des fachlichen Ermessens auf Kreis- und Landesebene ist nur durch Aufgabenwahrnehmung nach bisheriger gesetzlicher Regelung zu gewährleisten.

Bisherige Erfahrungen zeigen, daß die bisher z. B. im Kreis Segeberg an die Gemeinden übertragenen Aufgaben im Bereich des Naturschutzes den entsprechenden Berichten der Kommunalaufsicht zufolge in den Amtsverwaltungen und amtsfreien Städten und Gemeinden sehr unterschiedlich und z. T. nur zu einem geringen Anteil wahrgenommen werden. Auch diese Erfahrungen lassen dafür plädieren, weitere Aufgaben des Naturschutzes nur sehr restriktiv auf die Gemeinden zu übertragen.

In Folge der vorstehend angeregten Änderungen sind auch die §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 3, 53 Abs. 6 redaktionell anzupassen: In den Änderungsvorschlägen sind die Worte „Satzung durch die Gemeinde“ durch die Worte „Verordnung der unteren Naturschutzbehörde“ zu ersetzen.

Zu Ziffer 12 (Änderung des § 14):

Wir bitten zu prüfen, ob es hier anstatt „Nr. 24“ richtig „Nr. 4“ heißen muß.

Zu Ziffer 18 (Naturdenkmale):

Für die unter Ziff. 18, zu § 19 Abs. 1 vorgesehenen Zuständigkeitsverlagerung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern durch die Gemeinden gilt das zu Ziffer 7 Ausgeführte entsprechend. Ergänzend wird auf die Erfahrungen aus dem Kreis Segeberg zur Aufgabenverlagerung an die Gemeinden verwiesen. Mit Vertrag vom 19.09.1999 wurde den Gemeinden die Aufgabe zur Ausweisung von Naturdenkmälern subsidiär übertragen, d. h. für den Fall, daß die UNB nicht von sich aus tätig würde. Bis jetzt gab es seitens der rund 100 Gemeinden jedoch keine Initiativen oder Anträge

zur Unterschutzstellung einzelner Naturdenkmale. Ferner ist anzumerken, daß nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz Naturdenkmale auch Flächen sein können, die allerdings eine Größe von 5 ha nicht überschreiten sollen.

Da das fachliche Know how gebündelt bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegt, ist die Abkopplung von Teilbereichen aus fachlicher und volkswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll.

Wir dürfen in dieser Angelegenheit auch verweisen auf die Besprechung am 19.02.2002 in Ihrem Hause. Wir hatten in der Besprechung darauf hingewiesen, daß der ursprüngliche Änderungsvorschlag des Städteverbandes wie folgt lautete: „Übertragung einer eingeschränkten Zuständigkeit des/der Amtsvorstehers/in, durch Verordnung in amtsangehörigen Gemeinden Naturdenkmale, die bereits in einem von der Naturschutzbehörde festgestellten Landschaftsplan nach § 6 Abs. 3 ausgewiesen wurden, zu Naturdenkmalen zu erklären.“

Wir sind dabei davon ausgegangen, daß die Fachbehörden bereits bei der Aufstellung der Landschaftspläne im Rahmen des vorgeschriebenen Verfahrens beteiligt waren, allerdings müssen sich die Ämter darüber im klaren sein, daß sie mit der Übernahme des Ordnungsrechts auch die Verpflichtung zur Erhaltung, Sanierung und Haftung übernehmen.

Zu Ziffer 19 – Geschützte Landschaftsbestandteile:

Auch für die unter Ziffer 19, zu § 20 Abs. 3 vorgesehenen Zuständigkeitsverlagerung zur Unterschutzstellung von Geschützte Landschaftsbestandteile durch die Gemeinden gilt das zu Ziffer 7 Ausgeführte entsprechend. Von besonderer Problematik dürfte dabei die räumliche Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kreis und Gemeinde sein, die sich nach städtebaulichen Kriterien an der Definition des städtebaulichen Innenbereichs, d. h. **an den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen** orientieren soll. Erfahrungsgemäß ist gerade diese Abgrenzung wegen ihrer Auslegungsfähigkeit ausgesprochen problematisch. Nicht zuletzt deshalb sind zahlreiche LSG-Verordnungen für ungültig erklärt worden, weil sie sich hinsichtlich ihres Geltungsbereiches tatbestandlich genau auf diese – zu unscharfe – Definition berufen haben. Im übrigen ist **die im Zusammenhang bebauten Ortsteile** einem ständigen Wandel unterworfen, was immer wieder neue Diskussionen um die jeweilige Zuständigkeit zwischen Gemeinde und UNB zur Folge hätte. Wir schlagen daher vor, es bei der grundsätzlichen Zuständigkeit der UNB zu belassen, wie diese im § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 bereits vorgeschrieben ist.

Zu Ziffer 41 – Verbandsbeteiligung:

Die Erweiterung der Verbandsbeteiligung im Rahmen der Entscheidungen über die Verträglichkeit von Projekten nach § 20 e (FFH-Verträglichkeit) bedeutet eine erneute Mehrbelastung der unteren Naturschutzbehörden, ohne daß diesen weitere personelle Ressourcen zugewiesen werden. Gleiches gilt auch für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem UVPG für Kiesabbauvorhaben > 10 ha Antragsfläche (**Konnexität**).

Im Zuge der anstehenden Änderung des Landesnaturschutzgesetzes regen wir an, auch die Zulassungspflicht für Waldumwandlungen nach Landeswaldgesetz und Landesnaturschutzgesetz zu vereinfachen. Nach der derzeit geltenden Regelung ist für Waldumwandlungen eine Genehmigung der Forstbehörde nach § 12 Waldgesetz erforderlich. Die Genehmigung ist mit der Verpflichtung zur Ersatzaufforstung bzw. zur Vornahme von Ersatzmaßnahmen nach Landesnaturschutzgesetz zu verbinden. Darüber hinaus ist auch noch eine Genehmigung der UNB nach § 7 a Landesnaturschutzgesetz aufgrund der Eingriffsregelung des § 7 Abs. 2 Nr. 8 Landesnaturschutzgesetz notwendig. Diese doppelte Zulassungspflicht ist überflüssig. Aus Vereinfachungsgründen regen wir deshalb die Einführung einer Einvernehmensregelung zwischen Forstbehörde und Naturschutzbehörde, ähnlich wie in § 10 Landeswaldgesetz, an.

Zu Art. 2 – Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Zu § 4 (alt: § 3 a):

Gegen die Formulierung des § 4 bestehen nach wie vor Bedenken. Aus der Sicht der Praxis wird die Einführung von Bagatellgrenzen (z. B. 50.000 m³ /a bei Grundwasserentnahmen) für dringend notwendig gehalten. Leider war es uns nicht möglich, hierzu weitergehende Vorschläge zu unterbreiten. Wir regen daher die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe (MUNF, Kreise, kreisfreie Städte) an.

Durch die Einführung von Bagatellgrenzen würde der Verwaltungsaufwand enorm reduziert, denn sonst müßten für kleine Maßnahmen eine standortbezogene Vorprüfung erfolgen ggf. noch mit Veröffentlichung.

Zu § 11 Abs. 1 Satz 3 – Unterlagen des Trägers des Vorhabens

Die Formulierung in § 11 Abs. 1 lautet: „Die zuständige Behörde soll die Unterlagen in digitalisierter Form dem Landesamt für Natur und Umwelt zur Verfügung stellen.“

Uns stellt sich die Frage, was dies konkret bedeutet. Müssen die Unterlagen in digitalisierter Form vorgelegt werden? Kann die Annahme von nicht digitalisierten Unterlagen verweigert werden? Oder müßte die zuständige Behörde etwa selber alle Unterlagen digitalisieren? Kann eine Weiterleitung an das LANU bei nicht digitalisierten Unterlagen unterbleiben?

Hier gibt es aus unserer Sicht noch Klärungsbedarf.

Zu Art. 3 – Änderung des Landeswassergesetzes

Zu § 118 a:

Wir dürfen hier erneut auf unsere Anmerkung in der Stellungnahme vom 01.10.2001 verweisen. Insbesondere dürfen wir feststellen, daß mit der vorgelegten Regelung eine erhebliche Mehrarbeit auf die Kreise und kreisfreien Städte zukommen dürfte (**Konnexität**).

Wir bitten ferner zu prüfen, ob bei einer Erlaubnis oder Genehmigung tatsächlich alle Anlagen nach Spalte 1 oder 2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betroffen sind. Ferner ist hinsichtlich der „vollständigen Koordinierung der Zulassungsverfahren“ die Frage offen, wem hierbei welche Aufgaben zufallen. Wir gehen davon aus, daß diese Frage in der angekündigten Verwaltungsvorschrift geregelt wird.

Zu § 118 e:

Ergänzend zu unseren Ausführungen in der Stellungnahme vom 01.10.2001 schlagen wir vor, § 118 e zu streichen, zumal entsprechende Regelungen bereits im Umweltinformationsgesetz – UIG – verankert sind.

Im übrigen fällt in § 118 e auf, daß in Abs. 1 von der Wasserbehörde gesprochen wird, in Abs. 2 dagegen von der zuständigen Behörde. Wir halten eine klare Zuweisung der Aufgaben für unbedingt erforderlich.

Zu § 139:

Bei dieser Regelung geht es um die Absicherung der ganzjährigen Versorgung der Inseln und Halligen. Wir gehen davon aus, daß die textliche Fassung des neu eingefügten Abs. 4 mit dem Kreis Nordfriesland abgestimmt ist.

Zu Art. 4 – Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Zu § 40 Abs. 7:

Nach der vorgelegten Fassung ist für Vorhaben bereits dann eine UVP durchzuführen, wenn sie in der Anlage 1 zu § 3 des Landes-UVP-Gesetzes aufgeführt sind. Gem. o. g. Anlage Ziffer 2.4. besteht beim Ausbau von sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen sowie von sonstigen öf-

fentlichen Straßen ab einer durchgehenden Länge von 2 km nur dann eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn sich aus der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben. Insoweit schlagen wir vor, folgende Präzisierungen in den Gesetzestext mit aufzunehmen:

2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für Vorhaben, die in Anlage 1 zu § 3 des Landes-UVS-Gesetzes aufgeführt sind und für die sich eine UVP-Pflicht ergibt, ist eine UVP durchzuführen, die den dort genannten Anforderungen entspricht.“

Mit freundlichen Grüßen



(Jan-Christian Erps)
Gf. Vorstandsmitglied



(Harald Rentsch)
Gf. Vorstandsmitglied

Bearbeitender Referent
Jürgen Jensen
Tel.: -11

Absendedatum
13.11.02J/H
Geschäftszeichen
364.55/690.0
36.20.00

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes (8. Novelle zum LWG)
Ihr Schreiben vom 16.08.2002 – Az: V 412-5200.121-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 16. August 2002 bedanken wir uns. Zu dem uns vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes (8. Novelle zum LWG) nehmen wir wie folgt Stellung:

A: Allgemeines

Mit dem Änderungsgesetz soll u. a. die EU-Wasserrahmenrichtlinie in Landesrecht umgesetzt werden.

Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein haben der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städtetag Schleswig-Holstein bereits am 26.11.2001 einen gemeinsamen Vorschlag unterbreitet, nachdem die Kreise und kreisfreien Städte bereit waren, die Aufgaben zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein zu übernehmen. Zu diesem Thema sind zwischen den betroffenen kommunalen Landesverbänden und insbesondere dem Umweltministerium mehrere Gespräche geführt worden. Unsere Vorschläge sind letztendlich durch Kabinettsbeschluss vom 18.12.01 aus für uns unverständlichen Gründen nicht berücksichtigt worden. Lediglich unser Vorschlag hinsichtlich der „geeigneten zuständigen Behörde“ in den drei Flussgebietseinheiten hat im Kabinettsbeschluss seinen Niederschlag gefunden. Ansonsten wurde die unserem Vorschlag zugrunde liegende Struktur- und Aufgabenliste für die Kabinettsberatung am 18.12.01 seitens des Umweltministeriums erheblich geändert. In mehreren Schreiben gegenüber dem Land haben wir versucht deutlich zu machen, dass das Land eine Chance zu einem durchgreifenden funktionalreformerischen Schritt – insbesondere mit Blick auf die derzeitige Finanzsituation – vertan hat.

Zuletzt haben wir uns im Zusammenhang mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Monika Heinold und Antwort der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und

Haus der kommunalen Selbstverwaltung - Reventloulallee 6 - 24105 Kiel

Forsten (Drucksache 15/2192 vom 11.10.2002) zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie –
geäußert. Das Schreiben vom 11.11.2002 fügen wir bei.

Die Organisationsstruktur zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein
wird im vorgelegten Gesetzentwurf – bis auf die Nennung der zuständigen Behörde nach Art. 3 der
Wasserrahmenrichtlinie – nicht deutlich.

Der Art. 3 Abs. 2 Wasserrahmenrichtlinie sowie der Anhang I ist u. E. so zu verstehen, dass die
Mitgliedstaaten aufgrund der hohen Darlegungserfordernisse sich zunächst der unmittelbar aus
dem geltenden Bundes-/Landesrecht ergebenden zuständigen Behörden zur Umsetzung der
Wasserrahmenrichtlinie zu bedienen haben und dabei ebenfalls die Rangfolge der Behörde
Beachtung findet. Im Anschluss daran sind im Rahmen der weitgreifenden Kooperation sowie
Mitwirkung sonstige betroffene Verbände etc. für sich zu motivieren und effektiv einzubeziehen.
Somit müssten die bestehenden Zuständigkeitsstufen Beachtung finden. Aus der für Schleswig-
Holstein getroffenen Regelung muss jedoch der Schluss gezogen werden, dass in die bestehende
Kompetenzordnung nach dem geltenden Wasserrecht eingegriffen wurde und an den Kreisen und
kreisfreien Städten als untere Wasserbehörden vorbei neue Aufgaben an andere Institutionen
verteilt werden sollen.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städtetag Schleswig-Holstein haben seit Beginn
der Gespräche zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein insbesondere
mit den Vorschlägen vom 26.11.2001 und 04.12.2001 auf die Einsparungsmöglichkeiten
hingewiesen, die bei der Übernahme der Vollzugsaufgaben der Staatlichen Umweltämter durch die
unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte eintreten werden. Die jetzt vorgesehene
Regelung sieht jedoch keine angemessene Einbindung der Kreise und kreisfreien Städte auf der
operativen Ebene („vormalige Bearbeitungsgebiete“) vor, wie sie das geltende Recht eigentlich
fordert.

**Die von der Landesregierung nunmehr geplante verwaltungskostenträchtige
Aufgabenübertragung indirekt auf die Staatlichen Umweltämter kann daher von uns nicht
mitgetragen werden. Wir lehnen daher den Gesetzentwurf ab und bringen noch einmal
deutlich zum Ausdruck, dass sich die Landesregierung eindeutig gegen ihre eigene
Leitvorstellungen zur Verwaltungsmodernisierung in Schleswig-Holstein gestellt hat.**

Aus den vorgenannten Gründen beschränken wir uns im nachfolgenden fachlichen Teil auf wenige
anzumerkende Punkte, wobei die Mehrbelastung der Wasserbehörden, die sich aus der
Aufgabenerfüllung im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie neu (zusätzlich)
ergeben könnte, erst im Verlauf der praxisorientierten Umsetzung deutlich und dann auch
dokumentiert werden kann.

**Wir regen daher an, in das Gesetz einen Passus aufzunehmen, nachdem das Land nach
Abschluss eines jeden Kalenderjahres umgehend den von den Kreisen und kreisfreien
Städten festgestellten Kostenumfang (Konnexität) zu erstattet.**

B. Im Einzelnen

Zu § 19 Abs. 1:

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Einschränkung des Gemeingebrauchs von der obersten
auf die untere Wasserbehörde ist ein richtiger Schritt zur Funktionalreform. Die Gelegenheit, hier
noch weitere Schritte folgen zu lassen, wird bei dieser Novelle des LWG nur unzureichend genutzt.

Wir dürfen auch hier darauf aufmerksam machen, dass für die finanzielle Mehrbelastung Re-
gelungen für einen entsprechenden Ausgleich zu treffen sind (Konnexität).

Zu § 38 a:

Wir schlagen vor, folgenden ersten Absatz (aus der Begründung!), voranzustellen:

- (1) Durch Uferrandstreifen können im Uferbereich günstige Voraussetzungen für den biologischen Zustand eines Gewässers geschaffen werden. Außerdem haben die Uferrandstreifen aufgrund der chemisch-physikalischen Wechselwirkungen zwischen Randstreifen und Gewässer eine den Umfang der Unterhaltung reduzierende Wirkung. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 usw.

Zu § 51:

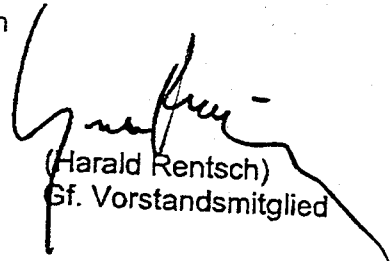
In der Begründung wird positiv dargestellt, dass die Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht oder nicht ausschließlich der Regelung des Wasserabflusses dienen, aus Mitteln des Landes gedeckt werden müssen. Wir begrüßen diese Aussage und schlagen eine entsprechende Formulierung im Gesetz vor.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass der Bezug in der Begründung (Seite 38) auf den Buchstaben a) offensichtlich nicht richtig ist.

Auf jeden Fall bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass die Regelförderung der Gewässerunterhaltung beibehalten und nicht gestrichen wird.

Mit freundlichen Grüßen


(Jan-Christian Erps)
Gf. Vorstandsmitglied


(Harald Rentsch)
Gf. Vorstandsmitglied

**Anhörung des Untervatsschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
am 06. März 2003 zum**

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in
Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie,
IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie)-Landes-Artikelgesetz**

**b) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft Schleswig-
Holsteins (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) Gesetzentwurf der Fraktion
der CDU- Drucksache 15/2312**

**c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, Gesetz-
entwurf der Landesregierung – Drucksache 15/2286**

Statement von Dr. Jörn Biel

Federführer Umweltschutz, Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in
Schleswig-Holstein

Wir begrüßen die Gelegenheit, im Rahmen dieser Anhörung zu den oben genannten
Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen, und hoffen, dass unsere Anregungen und
Bedenken sich in der Endfassung der Gesetze entsprechend niederschlagen.

Vorbemerkung

Durch die Fortentwicklung des Bundesrechts (Stichwort Bundesnaturenschutzneurege-
lungsgesetz) ist auch eine Überarbeitung des Landesartikelgesetzes notwendig ge-
worden. Wir hatten darauf auch bereits in unserer Stellungnahme von 15.03.2002
hingewiesen und eine Neufassung angeregt.

Mit Schreiben vom 13. und 18. Februar 2003 haben Sie uns nun eine kaum verän-
derte Fassung des Landes-Artikelgesetzes mit Stand vom 06.06.2002 vorgelegt. Er-
gänzt wurde die Vorlage durch ein Schreiben des Umweltministers vom 06. Novem-
ber 2002 zur Umsetzung des Bundesnaturchutzgesetzes über das Landesartikel-
gesetz. Wir hatten in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bei einer An-
passung des Artikels 1 des Artikelgesetzes an die aktuellen Bundesvorschriften eine
erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen sollte. Entsprechend
dieser Forderung hätten wir erwartet, dass die novellierte Fassung uns schon frühzei-
tig zur Verfügung gestellt worden wäre. Leider ist dies nicht geschehen.

Auch unter dem Lichte des Gesetzesentwurfes der CDU-Landtagsfraktion für ein
Landesnaturchutzgesetz, plädieren wir eindringlich dafür, den konsolidierten Ge-
setzentwurf des Landes-Artikelgesetzes nach dieser Anhörung nochmals den Trä-
gern öffentlicher Belange zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Bezüglich der vorgelegten Fassung des Gesetzentwurfes zum Landeswassergesetz
stellen wir fest, dass die in unserer Stellungnahme gemachten Vorschläge bis auf die
Verbesserung eines Schreibfehlers nicht aufgenommen wurden. An diesem Beispiel
wird deutlich - und dies zeigt sich leider in anderen Stellungnahmeverfahren in glei-
cher Weise - dass die Landesregierung nicht ernsthaft an einem Dialog mit den be-
teiligten Kreisen interessiert ist, sondern in der Regel die einmal formulierte Geset-
zesvorlage unverändert lässt. Leider bleiben die Gesetzentwürfe auch im parlamen-

tarischen Verfahren weitgehend unangetastet. Trotzdem geben wir aber die Hoffnung nicht auf.

Zum Landesartikelgesetz

Artikel 1 – Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Mit Artikel 1 soll eine Änderung des Landesnaturschutzgesetzes vorgenommen werden. Wie bereits oben erwähnt liegen für die Änderung des Landesnaturschutzgesetzes 3 Fassungen vor:

1. Die zur Stellungnahme vorgelegte Fassung basierend auf der alten Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes
2. Die Fassung des Umweltministeriums vom 06. November 2002
3. Der Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion

Da wir die erste Fassung bereits in unserer Stellungnahme verworfen haben, werde ich im Folgenden nur auf die Gesetzentwürfe des Umweltministers und der CDU-Landtagsfraktion eingehen.

1. Bei der ersten Durchsicht des Gesetzentwurfes des Umweltministers fällt auf, dass zahlreiche Passagen des Bundesnaturschutzgesetzes unverändert übernommen wurden. Dies führt zu einer weiteren Aufblähung des ohnehin schon umfangreichen Gesetzeswerkes und sollte daher vermieden werden. Statt dessen sollte noch stärker mit Verweisungen gearbeitet werden, damit eine handhabbare Gesetzesfassung entsteht. Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion sollte dabei als Vorbild dienen.
2. Nicht aus dem Bundesnaturschutzgesetz übernommen wurde die Forderung nach Schaffung eines Biotopverbundes auf mindestens 10% der Landesfläche. Die Forderung nach mindestens 15% Vorrangflächen für den Naturschutz im Landesrecht ist ebenso willkürlich wie die bundesrechtliche Forderung nach mindestens 10% Biotopverbundflächen. Eine Anpassung des Landesrechtes an die bundesrechtlichen Vorgaben würde zwar diese willkürliche Festlegung nicht aufheben, aber mehr Rechtsklarheit schaffen. Es gibt unseres Erachtens keinen sachlichen Grund, dass Schleswig-Holstein in Deutschland in dieser Hinsicht vom Bundesrecht abweichen sollte.
3. Entsprechend dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion sollte die Pflicht zur Festsetzung von regionalen Mindestdichten für Saumstrukturen und Trittsteinbiotope nicht über eine eigene Regelung in § 3b, sondern über einen Verweis in § 4a (Landschaftsprogramm) umgesetzt werden. Eine deklaratorische Wiederholung der Bundesregelung könnte so vermieden werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bei Umsetzung dieser Regelung auf einen besonderen Schutz dieser Flächen über die Schutzgebietskategorie der „Geschützten Landschaftsteile“ gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 verzichtet werden kann.
4. Verzichtet werden sollte auch auf die Aufnahme von Verordnungsermächtigungen für Tatbestände, die prinzipiell als abschließend geregelt angesehen werden können. So sehen wir keine Notwendigkeit, die Regeln der guten fachliche Praxis in der Landwirtschaft weiter zu konkretisieren, da dies über das Fachrecht bereits hinreichend geregelt ist. Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion vermeidet eine wortglei-

che Wiederholung der Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes an die gute fachliche Praxis und stellt auch die gartenbauliche Erzeugung unter den Schutz der Landwirtschaftsklausel. Das ist nach unserer Meinung ein gangbarer Weg.

5. Den durch Bundesrecht geforderten Regelungen über den Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft kommt der Landesgesetzgeber nicht nach. Es wird lediglich auf die bereits bestehenden Regelungen (§ 42 und 43 LNatSchG) verwiesen, die aber eine Entschädigung oder einen Ausgleich nur in sehr engen Grenzen zulassen. Sofern der Gesetzgeber an der Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der guten fachlichen Praxis festhält, sollte auch eine Ermächtigung zum Erlass einer Ausgleichsregelung aufgenommen werden. Zur Verschlankung des Gesetzesentwurfes schlagen wir jedoch vor, auf beide Verordnungsermächtigungen zu verzichten.

6. Positiv bewerten wir die Einführung eines Öko-Kontos. Allerdings sollte bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ein Anrechnungsanspruch eingeräumt werden. Auf die gesetzliche Pflicht zur Führung eines eigenen Ausgleichsflächenkatasters sollte verzichtet werden. Die Verordnungsermächtigung zum Erlass näherer Bestimmungen für die Ökokontoführung reicht unseres Erachtens völlig aus. Dies deckt sich auch weitgehend mit dem Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion.

7. Mit der Neufassung der Regelung zum Biotopverbund und vorrangigen Flächen für den Naturschutz wird der Anspruch zur Schaffung eines Biotopverbundsystems durch den Einbezug „weiterer geeigneter Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks“ quasi auf die gesamte Landesfläche ausgedehnt. In Verbindung mit dem in § 40 Abs. 1 Ziffer 6 festgeschriebenen Vorkaufsrecht kann dies zu einer wesentlichen Einschränkung des Grundstücksverkehrs führen.

8. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird weiter ausgeweitet. Kritisch sehen wir insbesondere die Verankerung des gesetzlichen Schutzes „für Kies-, Grobsand und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich“, da in diesen Bereichen auch oftmals eine touristische Nutzung anzutreffen ist. Konflikte sind hier vorprogrammiert. Wir schlagen daher vor, dem umfangreichen Katalog des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu folgen und den gesetzlichen Biotopschutz auf das unbedingt notwendige zu beschränken. Auch der kontraproduktive Biotopschutz für sonstige Sukzessionsflächen, die länger als 5 Jahre nicht bewirtschaftet wurden, sollte in der Gesetzesnovelle keine Berücksichtigung mehr finden.

9. Auch der Baumschutz soll ausgeweitet werden. So soll die Entfernung von Bäumen nur noch dann möglich sein, wenn zwingende Gründe der Verkehrssicherheit vorliegen, und andere Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht durchgeführt werden können. Diese Regelung geht unseres Erachtens viel zu weit und kann Vorhaben unter Umständen ganz in Frage stellen. Dies kann eigentlich nicht der Wille des Gesetzgebers sein. Die Regelung ist daher zu streichen.

Zu Artikel 2 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Da der uns zu dieser Anhörung vorgelegte Gesetzesentwurf nur marginal von dem uns im Januar 2002 zur Stellungnahme vorgelegten Gesetzesentwurf unterscheidet, möch-

ten wir Ihnen unsere damalige Stellungnahme nochmals unverändert zur Kenntnis geben.

Mit Artikel 2 wird ein eigenes Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung geschaffen. Damit füllt der Landesgesetzgeber dem vom Bundesgesetzgeber über das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz zugewiesenen Regelungsrahmen aus. Wir bezweifeln, dass eine derartig umfangreiche landesrechtliche Regelung für die wenigen in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben notwendig ist. Wir schlagen daher vor, auf die bundesrechtlichen Regelungen zu verweisen. Dies würde zu einer wesentlichen Verschlankung des Gesetzestextes führen und die Anwendbarkeit für die Verwaltung und die betroffene Wirtschaft erleichtern. Der in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben und die Zuweisung im Hinblick auf eine UVP-Pflicht, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls und standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Zum Landeswassergesetz

Lassen Sie mich nun auf den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes eingehen:

Wie bereits oben erwähnt unterscheidet sich der uns jetzt vorgelegte Entwurf kaum vor der zur Stellungnahme übersandten Fassung. Die folgenden Ausführungen decken sich daher auch weitgehend mit unserer Stellungnahme, wir möchten diese aber noch ergänzen.

Mit der geplanten 8. Novelle des Landeswassergesetzes kommt der Landesgesetzgeber primär den durch EU-Recht vorgegebenen Umsetzungsverpflichtungen nach. Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie steht dabei im Vordergrund.

Die Notwendigkeit der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der EU wird auch von uns nicht bezweifelt. Unsere Kommentierung des Gesetzentwurfes beschränkt sich daher auf ausgewählte Abschnitte, bei denen wir Anpassungsbedarf sehen.

Zu Nr. 3: § 2b Bewirtschaftungsziele, Fristen

An dieser Stelle vermissen wir eine Regelung entsprechend den Vorgaben des § 25a Abs. 2 WHG. Wir schlagen vor, dies in Form einer Verordnungsermächtigung für den Erlass einer Verordnung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie entsprechend der Musterverordnung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser einzubauen. Damit wird eine bundeseinheitliche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sichergestellt.

Zu Nr. 17: § 51 Abs. 1

§ 51 Abs. 1 regelt die Zuschussgewährung an die Wasser- und Bodenverbände, die Gemeinden, etc. Zuschussfähig sind danach Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Betrieb von Schöpfwerken.

Wir vermissen an dieser Stelle eine Erwähnung der erheblichen Aufwendungen der Wasser- und Bodenverbände bei der Bestandsaufnahme im Zusammenhang mit der

Wasserrahmenrichtlinie. Wir schlagen daher eine entsprechende Erweiterung unter Nummer 1 vor.

Zu Nr. 25: § 85c Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte

§ 85c gibt mit kleinen Abweichungen den § 21h WHG fast wörtlich wieder. Dies zeigt sich schon in der Überschrift, denn es müsste in Abweichung zu § 21h WHG richtigerweise heißen: „Erleichterungen für registrierte Organisationen nach EMAS“, denn diese Regelung soll nur für tatsächlich registrierte Organisationen gemäß EMAS gelten und nicht für Standorte, die lediglich auditiert sind. Die Überschrift ist entsprechend anzupassen.

Besonders kritisieren wir aber die Tatsache, dass Erleichterungen für registrierte Organisationen an dieser Stelle nicht direkt geregelt werden sollen, sondern lediglich eine Verordnungsermächtigung zum Erlass einer diesbezüglichen Regelung ausgesprochen wird. Diese Verfahrensweise ist für uns in keiner Weise nachzuvollziehen. Erleichterungen für registrierte Organisationen sollten an dieser Stelle abschließend geregelt werden, da nach der bisherigen Handhabung nicht davon auszugehen ist, dass eine Verordnungsermächtigung nicht im Sinne der Unternehmen genutzt wird.

Abschließend möchten wir noch auf einen wichtigen Aspekt eingehen, den der Landesgesetzgeber bei der geplanten Novellierung des Landeswassergesetzes leider nicht berücksichtigt hat, der jedoch zur Stärkung des Wettbewerbs im Bereich der Abwasserbeseitigung von hoher Bedeutung ist.

Durch die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahre 1996 wurden die Bundesländer gemäß § 18 a, Abs. 2a WHG ermächtigt, die Übernahme der Abwasserbeseitigung durch private Unternehmen zu ermöglichen. Die Bundesländer Sachsen und Baden-Württemberg haben diesen Paragraphen in ihren jeweiligen Landeswassergesetzen umgesetzt. Wir regen nachdrücklich an, die Regelung des § 18a Abs. 2a WHG aufzugreifen und die rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Abwasserbeseitigung durch private Unternehmen auch auf Landesebene zu schaffen. Dies würde auch den Weg für eine vollständige Privatisierung der Abwasserbeseitigung eröffnen, wie wir dies im Zuge der Novellierung des Landeswassergesetzes bereits im Jahre 1999 gefordert haben. Nach unserer Auffassung existiert keine nachvollziehbare Begründung für eine hoheitliche Durchführung der Abwasserbeseitigung, hingegen können sich durch eine Privatisierung der Abwasserbeseitigung erhebliche Kostenvorteile für gewerbliche und private Anschlussnehmer ergeben, die auch genutzt werden sollten. Dabei sollte zunächst einer zeitlich befristeten Ausschreibung der Abwasserdienstleistungen der Vorzug gegeben werden, wie wir dies übrigens auch seit Jahren für den Bereich der Abfallentsorgung fordern.

Handwerkskammer



Lübeck



Umweltberatungsstelle des schleswig-holsteinischen Handwerks
Gemeinsam getragen von den Handwerkskammern
Flensburg und Lübeck

WOLFGANG ROHLOFF

TEL: 0451 / 1506 - 178

FAX: 0451 / 1506 - 180

E-mail: WRohloff@hwk-luebeck.de

AKTENVERMERK

**Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umweltausschuss,
mündliche Anhörung**

**Einladung zur 48. Sitzung des Umweltausschusses am
Donnerstag, dem 06. März 2003, 11.00 Uhr,
im Sitzungszimmer 249 der CDU-Fraktion**

Tagesordnung:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie) - Landes-Artikelgesetz -
- b) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft Schleswig-Holsteins (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG)
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes

Statement von Wolfgang Rohloff

Leiter der Umweltberatungsstelle

(Rhetorische Änderungen während des Vortragens möglich)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich bedanke mich : die Einladung und die Gelegenheit im Rahmen der Anhörung die Position des schleswig-holsteinischen Handwerks vertreten zu dürfen.

Da ich erstmalig vor Ihrem Gremium sitze, erlauben Sie mir bitte, dass ich mich kurz vorstelle. Die beiden Handwerkskammern Flensburg und Lübeck haben fast auf den Tag genau vor 10 Jahren eine gemeinsame "Umweltberatungsstelle" als Anlaufstelle für alle schleswig-holsteinischen Handwerksbetriebe errichtet. Die Handwerksbetriebe und deren Organisationen werden in allen Fragen des Umweltschutzes und des Umweltrechts beraten und bei der Bewältigung ihrer Probleme unterstützt. Über die Vielfalt und zum Teil Unüberschaubarkeit der gesetzlichen Vorgaben und der damit verbundenen Problematik in der einzelbetrieblichen Umsetzung brauche ich in diesem Kreis sicherlich nicht berichten.

Zur heutigen Anhörung möchte ich anmerken, dass ich sehr kurzfristig die Unterlagen zum heutigen Termin bekommen habe. Ein Einbinden von Fachexperten war mir in der Kürze der Zeit leider nicht mehr möglich. Feststellen musste ich in diesem Zusammenhang auch, dass seitens der Handwerkskammern Flensburg und Lübeck auf dem Vorwege keine schriftlichen Stellungnahmen zu den Gesetzesvorhaben abgegeben wurden. Ich hätte mich auf inhaltliche Aussagen beziehen können. Sie könnten hieraus ableiten, dass keine besondere Handwerksrelevanz in den Entwürfen von den Handwerkskammern gesehen wurden. Das ist nicht der Fall. Meine heutige Anwesenheit soll das unterstreichen, auch wenn ich gesundheitlich etwas angeschlagen bin.

Das Handwerk wird sich immer dann zu Wort melden, wenn es ein Mehr von Regulierungen gibt, die das Verständnis einschränkt und eine Umsetzung erschwert. Gerade betroffene handwerkliche Klein- und Kleinstbetriebe können durch ständig zunehmende Regulierungen über die Grenze einer Existenzfähigkeit kommen. Gerade dieses sollte vor dem augenblicklichen konjunkturellen Hintergrund und der hohen Arbeitslosigkeit vermieden werden. Aber auch expandierwillige Handwerksbetriebe vertragen nur in einem

bestimmten Rahmen weitere "kostenintensive Regularien", z. B. bei Schaffung von Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen.

Der Entwurf zum Landesnaturschutzgesetz ist hier das beste Beispiel. Obwohl das Bundesnaturschutzgesetz viele Details aufweist (in manchen Fällen allerdings auch zuviel), wird im Vorschlag des Landes nicht darauf verwiesen, es wird weiter reguliert. Weniger kann manchmal mehr sein.

Hinweise auf Sondernutzung am Meeresstrand, Zelten und Campen kann ich nachvollziehen, Regeln für die Errichtung von Skipisten, Skiliften und Seilbahnen in Schleswig-Holstein hingegen nicht.

Zum Landeswassergesetz möchte ich noch Folgendes anmerken:

Die Handwerkskammern Flensburg und Lübeck haben sich in den letzten Jahren für die Umsetzung der Öko-Audit-Verordnung, heute EMAS II genannt, in Handwerksbetrieben stark gemacht. Der § 85 c spricht von Erleichterungen im Genehmigungsverfahren für nach EMAS auditierte Betriebsstandorte, die darin bestehen, dass u. a. die Eigenverantwortung der auditierten Betriebe gefördert werden sollen. Dieses begrüße ich, auch wenn das schleswig-holsteinische Handwerk nur in seltenen Fällen davon profitiert.

Im übrigen haben meine beiden Vorredner wichtige Eck- und Kritikpunkte an den Entwürfen skizziert, denen ich mich abschließend anschließen möchte.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich hoffe, dass ich in den wenigen Worten deutlich machen konnte, dass sich das schleswig-holsteinische Handwerk an der Diskussion zum Umweltschutz beteiligt. Das Handwerk bekennt sich zum aktiven Umweltschutz. Es muss nur für die einzelnen Handwerksbetriebe "machbar" und "bezahlbar" sein.

In diesem Sinne hoffe ich auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit dem Ausschuss und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Umdruck 15/3141

Landesverband Schleswig-Holsteinischer
Angler und Fischer e.V.LVAF
Rechtsanwalt Robert Vollborn - Geschäftsführer

24114 Kiel
Papenkamp 52
Tel. 66 86 39 80
Fax 66 86 39 81
e-mail lvaf-sh@t-online.de

Die stetig voranschreitende Berücksichtigung des Naturschutzes in immer mehr Bereiche menschlichen Lebens führt irgendwann zu einer Übersättigung und dann zu nachlassender Akzeptanz des Naturschutzes. Selbst das stets als zumindest naturnah geltende Wattenmeer ist vollkommen anthropogen beeinflusst. Es ist weder sinnvoll noch möglich, die Natur vermeintlich sich selbst überlassen zu wollen.

Ein konkretes Beispiel für denkbare nachteilige Folgen des hoheitlichen, ordnungsrechtlichen Naturschutzes kommt aus dem Bereich der Angelfischer. Von den 75.000 Fischereischeinhabern in Schleswig-Holstein sind etwa 41.000 im Landessportfischerverband organisiert und sie führen jährlich etwa eine Viertel Million Arbeitsstunden zum Wohle der Natur, insbesondere ihrer Gewässer durch. Wenn als Folge ihres Handelns nun seltene Pflanzen oder Tiere zurückkehren, etwa der Nordsee-Schnäpel, eine prioritäre Art nach der FFH-Richtlinie, dann darf es nicht die Folge sein, daß deren Vorkommen zu einer Unter-Schutz-Stellung und einer Beeinträchtigung jener Nutzung führt, die erst die Wiederansiedelung ermöglicht hat. Anderenfalls, wenn also diese Folge üblich würde, wird die erste entdeckte seltene Art bestenfalls vertrieben. Das kann keinesfalls gewollt sein. Die Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung ist daher die Grundlage eines erfolgreichen Naturschutzes. Dann wüßten die Entscheidungsträger zum Beispiel auch, daß der Nordsee-Schnäpel keine Unterschiede zum Ostsee-Schnäpel aufweist, einer Fischart, die sich zum wichtigen Wirtschaftsfisch entwickelt hat.

Bevor es also dazu kommt, daß die Bevölkerung mit dem Begriff „Naturschutz“ nur noch Negatives verbindet, müssen wir alle zusammen die Chance zur Neuorientierung nutzen. Ich spreche dabei ausdrücklich von der betroffenen Bevölkerung, denn als Nicht-Betroffener ist es leicht, Einschränkungen für die anderen zu fordern.

Es sind nun einmal 2,7 Mio. Menschen in Schleswig-Holstein, somit muß sich der Naturschutz mit den Menschen, ihren Bedürfnissen und vor allem auch der zum Menschen gehörenden Wirtschaft arrangieren.

Nun in der gebotenen Kürze zu einzelnen, stichprobenartig herausgesuchten Normaussagen, die symptomatisch sind und die wir kritisieren:

Artikel 1 des Landesartikelgesetzes sieht Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes vor.

§ 2 Abs. 2

Anstatt - wir oben dargelegt - die Akzeptanz der Naturschutzmaßnahmen durch eine Einbeziehung der Betroffenen im Wege des Vertragsnaturschutzes zu regeln, wird halbherzig den Naturschutzbehörden lediglich ein Prüfauftrag gegeben, der sich dann aber auch nur auf „Maßnahmen des Naturschutzes“ bezieht, nicht aber normensetzend auf den Zweck der Rechtsvorschriften selbst. Der Vertragsnaturschutz ist wegen der erreichten Einigung zwischen den Parteien von hoher Bedeutung. Diese sollte sich im Gesetz wiederfinden.

§ 18 a

Es sollen Biosphärenreservate eingerichtet werden können, die jedoch in wesentlichen Teilen ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im übrigen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen müssen. Die Notwendigkeit der zusätzlichen Schutzkategorie ist daher nicht ersichtlich und bestärkt den vielfach zu vernehmenden Vorwurf, die Naturschutzverwaltung und die Verbände verwalteten lediglich die Natur, anstatt sie aktiv zu schützen.

Auch soll die Formulierung und Inkraftsetzung von Landschaftsschutzverboten den Kreisen genommen und der Obersten Naturschutzbehörde zur Zuständigkeit übertragen werden. Diese Ausweitung des hoheitlichen Naturschutzes ist nicht keinesfalls notwendig und im Ergebnis nicht hinnehmbar.

§ 20 d

Es ist vorgesehen, nunmehr auch EU-Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären, obwohl damit aufgrund erheblicher Deckungsabweichungen von FFH- und Vogelschutzgebieten noch mehr Flächen eine Entwertung und eine Nutzungsbeschränkung durch Naturschutzbestimmungen drohen.

§ 21 b

Bislang war eine Anhörung des Eigentümers vor Festlegung der Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Nunmehr ist die Anhörung erst vor Durchführung der Maßnahmen vorzunehmen, mit der Folge, daß die eigentlichen Festlegungen für den Eigentümer geheim und unveränderlich bleiben.

Diese Vorschrift ist ein besonders schönes Beispiel für Naturschutzrecht GEGEN die Menschen.

§ 38 a

Die Notwendigkeit von Vorschriften zu Skipisten, Skiliften und Seilbahnen sehen wir nicht. Für uns als Fischereivertreter hat das aber glücklicherweise keine Relevanz.

§ 47

Eine weitere unbegründete Stärkung der Naturschutzverwaltung sehen wir in der Übertragung der Zuständigkeit für die Berufung des Vorstands der Stiftung Naturschutz. Angesichts der Macht der Stiftung, dem größten Grundeigentümer des Landes, ist es nicht einzusehen, warum eine demokratische Legitimierung der Stiftungsorgane abgeschafft wird.

Artikel 2 des Landesartikelgesetzes schafft ein eigenes Landes-UVP-Gesetz.

Angesichts der Existenz des Bundes-UVP-Gesetzes schlagen wir vor, zu regeln, daß für die in der Anlage genannten Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Im übrigen soll Bezug auf das Bundes-UVP-Gesetz genommen werden. Schon jetzt haben wir einfach zu viele Vorschriften mit Naturschutzrelevanz, wie nicht zuletzt die Kleine Anfrage von Frau Todsens-Reese ergeben hat.

Zu den Änderungen des Landeswassergesetzes:

§ 2 b Abs. 2 S. 1 sieht vor, daß die Fristenregelung des § 25 c Abs. 2 und 3 WHG höchstens um zweimal sechs Jahre, damit bis zum Jahr 2027, zu verlängern sind. Angesichts der Formulierung „HÖCHSTENS“ mutet es merkwürdig an, wenn dann der nächste Satz großzügig weitere Verlängerungen ermöglicht. Auch damit wird der Verdacht bestärkt, daß die Verwaltung der Natur im Vordergrund steht, nicht aber der aktive, zielgerichtete, vernünftige Schutz.

§ 132

Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen - diese Normüberschrift wird dem Inhalt nicht gerecht, zumal die schlichte Veröffentlichungspflicht für Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen genau so wenig ausreicht wie der Informationszugang nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (wegen Kostenpflicht und Abweisung „lästiger“ Betroffener nach § 7 UIG) und die Einräumung einer Stellungnahmemöglichkeit, wenn nicht geregelt wird, wie mit der Stellungnahme zu verfahren ist.

Die Vorschrift ist insgesamt neu zu fassen, wobei wir hinsichtlich des vorzugswürdigen Wortlautes auf die Stellungnahme des Arbeitskreises Eigentum und Naturschutz Bezug nehmen.

Zum Entwurf für ein Landesnaturschutzgesetz der CDU-Landtagsfraktion. Der Entwurf enthält viele Ansätze, die wir ausdrücklich begrüßen und unterstützen, jedoch auch einzelne Regelungen, die sich in Einzelfällen problematisch auswirken können.

Zu § 6 (2) Nr. 2

Vorliegende Formulierung:

„(...)“

2. die land-, forst-, gartenbau- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 - 6 und § 18 Abs. 3 BNatG. (...)“

Hier ist zu klären, in wie weit die Nutzung von Gewässern durch Angelfischer unter den pauschalen Begriff der „fischereiwirtschaftlichen Nutzung“ fällt.

Formulierungsvorschlag:

„(...)“

2. die land-, forst-, gartenbau- und *fischereiliche* Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 - 6 und § 18 Abs. 3 BNatG (...)“

Zu § 18 Abs. 2

Vorliegende Formulierung:

„Die oberste Naturschutzbehörde kann geeigneten Personen auf Antrag in bestimmtem Umfang die Betreuung von Natur- und Artenschutzgebieten übertragen. (...)“

In diesem Fall sollte entweder im Gesetz oder in einer entsprechenden Verordnung genauer definiert werden, wer als geeignete Person gelten kann. Die oberste Naturschutzbehörde soll gemäß §18 Abs. 4 zwar Umfang, Inhalt und Finanzierung einer Betreuung regeln, jedoch nicht den Personenkreis.

Zu § 20 Abs. 1 und 3

Vorliegende Formulierung:

„(...)“

(1) An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand bis zu 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. (...)

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden (...)

2. für notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb, dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei dienen (...)

3. für kleine bauliche Anlagen, die dem Naturschutz oder der Versorgung von Badegästen und Wassersportlern dienen, sowie für einzelne Bootsschuppen und Stege, insbesondere als Gemeinschaftsanlagen.

(...)"

Auch hier stellt sich in Nr. 2 die Frage nach der Definition der Angelfischerei (siehe oben). Viele Vereine nutzen Gemeinschaftsstege, um die Schilf- bzw. Reetzone an den Gewässern nicht zu beeinträchtigen. Diese Gewässer wären ohne Stege nicht beangelbar, wenn der gesamte Uferbereich zugewachsen ist. Für solche einzelnen Stege bzw. Gemeinschaftsanlagen können gemäß Nr. 3 zwar Ausnahmen erteilt werden, doch ist dies zu allgemein gehalten. Im Falle, daß eine solche Ausnahmegenehmigung nicht erteilt würde, wären die Vereine in ihrer Existenz bedroht, zumal die Angelfischerei eben gerade nicht gewerblich ausgeführt wird und gleichzeitig aber auch keinen Sport darstellt. Der Begriff „Sport“, der sich auch im Verbandsnamen wiederfindet, hat traditionelle Bedeutung im Sinne von „Sport = Fairneß, Achtung dem Geschöpf gegenüber“. Die sportliche Komponente der Angelfischerei findet an Land statt, in Form von Casting und Turnierwurfssport.

Formulierungsvorschlag:

„(...)

2. für notwendige baulichen Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb, dem Wassersport oder der Fischerei dienen (...)"

Zu § 30

Vorliegende Formulierung

„(...)

Wege, die gemäß § 29 betreten werden dürfen, können mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde befristet gesperrt werden, wenn wichtige Gründe der Bewirtschaftung, des Schutzes der Erholungssuchenden oder des Naturschutzes vorliegen.“

Durch diese Formulierung könnte die Existenz von Angelvereinen massiv bedroht werden, wenn es sich bei einem gesperrten Weg um die einzige Zuwegung zu einem Gewässer handelt. In diesem Fall wäre das Gewässer für die Vereinsmitglieder nicht mehr erreichbar. Da der Begriff „befristet“ auch nicht näher definiert ist, könnte es sich auch um eine mehrjährige Sperrung aus Gründen des Naturschutzes handeln. Folge wäre, wenn kein Ersatzgewässer zur Verfügung steht, die Auflösung des Vereines.

Formulierungsvorschlag:

„(...)

Wege, die gemäß § 29 betreten werden dürfen, können mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde befristet gesperrt werden, wenn wichtige Gründe der Bewirtschaftung, des Schutzes der Erholungssuchenden oder des Naturschutzes vorliegen. *In Fällen, in denen es sich um die einzige Zuwegung zu einem Ort oder Gewässer handelt, ist eine angemessene Regelung mit den Zutrittsberechtigten zu finden.*“

Stellungnahme des Landesamtes für Natur und Umwelt

im Rahmen der Anhörung zum

Gesetzentwurf der Landesregierung – Landesartikelgesetz

(Drs. 15/1950),

Gesetzentwurf der Landesregierung – Landeswassergesetz

(Drs. 15/2286),

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Landesnaturschutzgesetz

(Drs. 15/2312) sowie zum

Umsetzungsvorschlag zur Umsetzung des BNatSchG in Landesrecht (Umdruck 15/2687)

A. Vorbemerkung

Das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein hat bereits bei den Entwurfsarbeiten zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung sowie zum Umsetzungsvorschlag zur Umsetzung des BNatSchG in Landesrecht im Rahmen seiner fachlichen Aufgaben und seiner praktischen Erfahrungen mit dem Gesetzesvollzug mitgewirkt. Im Folgenden werden daher bei den Regierungsentwürfen nur noch die für die Aufgabenerledigung des LANU wesentlichen Änderungen bewertet.

B. Entwurf eines Landesartikelgesetzes (Drucksache 15/1950);

1. Zu Artikel 1 – Änderung des Landesnaturschutzgesetzes/ Umsetzungsvorschlag zur Umsetzung des BNatSchG (Umdruck 15/2687)

Der Gesetzesentwurf und der Vorschlag zur Umsetzung des BNatSchG beziehen den aktuellen wissenschaftlichen Diskussionsstand (Umweltgutachten 2002 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, S. 305ff; Sondergutachten 2002 – Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes-) umfassend mit ein. Damit wird der national und auch international anerkannte Standard des Naturschutzes in Schleswig-Holstein in der Naturschutzgesetzgebung, ausgehend von dem am 1. Mai 1973 in Kraft getretenen Landschaftspflegengesetz (LPflegG) vom 16.04.1973 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 122) bis hin zum Gesetz zum Schutze der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) vom 16.06.1993 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 215), gesichert und an die aktuellen wissenschaftlichen

Erkenntnisse zum Schutz von Natur und Landschaft herangeführt. Dies wird nachdrücklich begrüßt.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 13 / § 15

Die vorgenommene Änderung dient der Klarstellung und der Anpassung an das Bundesrecht. Sie ist positiv zu bewerten. Es wird eine Abgrenzung zwischen den „vorrangigen Flächen“, die den Kernflächen im Sinne des § 3 Abs. 3 BNatSchG entsprechen, und den Flächen des Biotopverbundes vorgenommen. In § 1 Abs. 2 Nr. 13 LNatSchG von 1993 wurden die Begriffe "vorrangige Flächen" und "Biotopverbundsystem" im Grunde gleichbedeutend verwendet. Dies stand unter anderem im Widerspruch zu § 15 LNatSchG, wonach alle gesetzlich geschützten Biotope, also auch die, die außerhalb des (geplanten) Biotopverbundsystems lagen, Teilmenge der vorrangigen Flächen waren. Dies hat verschiedentlich zu Rechtsunsicherheit in der Umsetzung geführt.

Die Möglichkeit einer räumlichen und funktionalen Vernetzung von vorrangigen Flächen außerhalb des Biotopverbundes wird durch die neue Rechtslage nicht grundsätzlich beschnitten. Die dafür erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes sind immer dann zu ergreifen, wenn dafür ein entsprechendes naturschutzfachliches Erfordernis gegeben ist.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 17

Die Ergänzung in § 1 Abs. 2 Nr. 17 Satz 1 LNatSchG verankert das naturschutzfachliche Konzept der „halboffenen Weidelandschaften“. In Schleswig-Holstein wurden sehr positive Erfahrungen mit größeren Projekten zu „halboffenen Weidelandschaften“ (Schäferhaus bei Flensburg, am Winderatter See oder am Hessenstein bei Lütjenburg) gesammelt. Die besonderen Erfolge dieser Methode der Flächenpflege liegen in der Möglichkeit, komplexe Lebensräume mit vielen unterschiedlichen Habitaten zu erhalten und zu entwickeln. Neben der Effizienz für den Arten- und Biotopschutz sprechen die geringen Kosten, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft sowie die Entstehung sehr attraktiver Erholungslandschaften für diese Methode. Es ist zu erwarten, dass „halboffene Weidelandschaften“ im zukünftigen Naturschutz und teilweise auch in der Regionalentwicklung eine hervorgehobene Bedeutung haben werden.

Schleswig-Holstein kann hier bundesweit unter dem Aspekt von Allianzen des Naturschutzes mit anderen Partnern, insbesondere der Landwirtschaft, eine Vorreiterfunktion übernehmen. Im Landesnaturschutzgesetz wird durch die Ergänzung ferner eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Vereinbarkeit dieses Naturschutzkonzeptes mit dem gesetzlichen Biotopschutz, insbesondere dem Knickschutz nach § 15 b LNatSchG behoben.

Die Aufnahme der Ergänzung in das Gesetz wird naturschutzfachlich ausdrücklich unterstützt.

Zu § 3

Die Übernahme der Inhalte des § 12 BNatSchG in das LNatSchG hat für das LANU als für die Umweltbeobachtung zuständige Fachbehörde eine zentrale Bedeutung. Mit dem Aufbau des Natur- und Umweltinformationssystems (NUIS) einhergehend, ist bis zum Jahre 2000 ein fachliches Konzept zur Umweltbeobachtung entwickelt worden. Das Konzept führt die mit dem Fachdatenbestand des NUIS verbundenen sektoralen Informationen der einzelnen Umweltmedien und des biotischen Bereiches auf einen integrierten Ansatz hin und beabsichtigt an einigen repräsentativen Standorten eine ökosystemare Umweltbeobachtung. Das Konzept ist in den überregionalen fachlichen Qualitätssicherungsprozess gegeben worden. Dieser Prozess soll, auch wegen der zunehmenden Berichtspflichten auf europäischer Ebene, zeitnah zum Abschluss gebracht werden. Die länderweite Regelung eröffnet die Möglichkeit zur Beschleunigung der auf Länder- und Bundesebene unternommenen Anstrengungen auch zur Einrichtung eines länderübergreifenden Systems. Die Regelung wird daher ausdrücklich begrüßt.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 9

Die Neuformulierung des § 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG ist aus naturschutzfachlicher Sicht unverzichtbar, da sie einen verbesserten Schutz intensiv genutzter Grünlandökosysteme bezweckt. Mit der geplanten Regelung ist jetzt auch der Fall des Grünlandumbruchs zum Zwecke der Neuansaat auf ökologisch wichtigen Flächen als Eingriff qualifiziert. Ein Grünlandumbruch, der nur zur Verbesserung der Grünlandnarbe durchgeführt wird, führt zu erheblichen und nachhaltigen Störungen in den vorherrschenden gewachsenen Lebensgemeinschaften.

Soweit das LANU mit **Vollzugsaufgaben** nach dem Landesnaturschutzgesetz betraut ist, werden sowohl durch das Artikelgesetz als auch durch den ergänzenden Umsetzungsvorschlag Klarstellungen und Ergänzungen vorgenommen, die zum Teil durch die Rechtsentwicklung seit Inkrafttreten des LNatSchG erforderlich geworden sind, sich teilweise aber auch aus der Vollzugspraxis heraus ergeben haben. Dies betrifft einerseits im **Artenschutzrecht** die Anpassungen an die Zoorichtlinie der EU, die mit dem LANU als zuständiger Fachbehörde eng abgestimmt sind.

Von besonderer Relevanz sind auch die Regelungen zum naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht sowie zum Recht der Entschädigung und des Härteausgleichs.

Zu § 40

Das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht hat sich in der Praxis als Instrument der Minimierung von Landnutzungskonflikten zwischen Naturschutz und insbesondere der Landwirtschaft bewährt. Durch die Neuregelung wird der in der Vergangenheit häufig vorkommende Fall vermieden, dass dem LANU ein Grundstückskaufvertrag erst bekannt wird, wenn er bereits durch Umschreibung im Grundbuch vollzogen ist. Durch einen Hinweis auf die entsprechende Anwendbarkeit des § 28 Abs. 1 Satz 2 BauGB darf das Grundbuchamt in Zukunft nur noch bei Vorliegen eines sogenannten Negativattests des LANU das Grundstück auf den Käufer als neuen Eigentümer umschreiben. Der Vertrag muss nicht erst rückabgewickelt werden, bevor der Eigentumserwerb für Naturschutzzwecke möglich wird.

Zu §§ 42, 43

Die eindeutige Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten aus Entschädigungs- und Härteausgleichsfällen an das Verwaltungsgericht wird auch aus Gründen der Verfahrensvereinfachung unterstützt. Die bisherige Aufteilung des Rechtsweges auf Verwaltungs- und Zivilgerichte war weder bürger- noch vollzugsfreundlich.

2. Zu Artikel 2 Landes-UVP-Gesetz

Der Erlass des Landes UVP-Gesetzes wird uneingeschränkt begrüßt, insbesondere auch, weil die landesrechtlich zu genehmigenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben in die UVP-Pflicht einbezogen sind.

In der Neufassung des UVP-Gesetzes vom 5.9.2001 unterliegen Grundwasserentnahmen und Einleitungen von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung der UVP-Pflicht, wenn sie ein Volumen von mehr als 10 Mio. m³/a überschreiten. Entnahmen von weniger als 10 Mio. m³/a unterliegen einer UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Der LUVPG-Entwurf sieht nun vor, alle vorgenannten Grundwasserentnahmen und Einleitungen zwischen 2.000 m³/a und 10 Mio. m³/a einer standortbezogenen Vorprüfung zu unterziehen. Für Schleswig-Holstein ist diese geplante gesetzliche Regelung ein Fortschritt. Eine Grundwasserentnahme stellt durch die im Brunnen erzeugten Druckänderungen einen massiven Eingriff in den Wasserkreislauf dar. Im Rahmen der Bewilligungsverfahren wurden die Auswirkungen dieser Eingriffe bereits umfassend abgeprüft, wobei die Träger öffentlicher Belange dieses im Hinblick auf Natur und Umwelt taten. Durch das UVP-Verfahren wird nun dieser Prüfvorgang einer einheitlichen Regelung unterzogen, beginnend mit dem Screening und aufbauend darauf im Falle der Feststellung einer UVP-Pflicht mit dem Scoping. Die Genera-

lisierung des Verfahrens gibt die Sicherheit, dass das Abprüfen der Betroffenheit der Schutzgüter z.B. auf Basis der Anlage 2 des LUVPG umfassend geschieht.

Dass Tiefbohrungen zum Zwecke der Wasserversorgung ebenfalls einer standortbezogenen Vorprüfung unterzogen werden müssen, ist aus Sicht der Wasserwirtschaft ebenfalls zu begrüßen. Durch Tiefbohrungen werden in der Regel Deckschichten nahe der Erdoberfläche verletzt, welche die im Untergrund befindlichen Grundwasserleiter schützen. In welchem Maße dieses relevant für die unterschiedlichen Schutzgüter ist, zeigt in diesem Falle das Ergebnis des Screenings und ggf. die Ergebnisse einer UVU. Ein Ergebnis wird auf alle Fälle sein, dass Bohrverfahren zur Anwendung kommen, von denen zu 100% keine Umweltgefährdung ausgehen.

Ein weiterer Fortschritt auch im Hinblick auf Grundwasserförderung und die damit im Zusammenhang stehenden Tiefbohrungen ist die Information der Öffentlichkeit und der anerkannten Naturschutzverbände. Dieses gilt sowohl für die Feststellung der Notwendigkeit einer UVP bei Vorhaben, für die eine allgemeine oder eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist (vgl. § 3a des vorliegenden Gesetzentwurfs) wie auch für den Fall, dass das Vorprüfungsergebnis besagt, dass eine UVP nicht erforderlich ist. Es wird so im Verwaltungsverfahren eine Transparenz im Hinblick auf Entscheidungen geschaffen.

Die zentrale fachliche Kompetenz des LANU in der Beurteilung von Umweltauswirkungen erfordert eine rechtssichere Form der Beteiligung im Verhältnis zu den Genehmigungsbehörden.

3. Zu Artikel 3 Landeswassergesetz

Die Ergänzung des § 144 Abs. 2 Nr. 2 LWG schafft nunmehr die notwendige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, um die Hafenenstorgungsverordnung vom 9. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), die die Richtlinie 2000/59/EG für Schleswig-Holstein umsetzt, um Bußgeldvorschriften zu erweitern. Der Vollzug der Verordnung wird dadurch zusätzlich abgesichert. Der Vollzug der Hafenenstorgungsverordnung hat für das LANU, als zuständige Behörde für die Genehmigung der Abfallwirtschaftspläne der Häfen, eine spezielle Bedeutung.

B. Entwurf eines Landeswassergesetzes (Drucksache 15/2286)

Die für die Durchführung der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Änderungen im Landeswassergesetz werden im LANU zu einer erheblichen Ausweitung der fachlichen Beratungstätigkeit führen.

C. Gesetzentwurf der CDU-Fraktion – Landesnaturschutzgesetz (Drucksache 15/2312)

Gemessen an den Anforderungen des BNatSchG und dem aktuellen wissenschaftlichen Diskussionsstand – vgl. die erwähnten Gutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen – ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs sind in der zugrundeliegenden Drucksache weder allgemein noch im Einzelnen auf die Vorschriften hin konkret dargestellt. Der fachliche Ansatz kann daher nicht erschlossen werden. Es ergeben sich eine Vielzahl von Fragen die nicht beantwortet werden können. Eine beispielhafte Auswahl soll dieses Problem verdeutlichen:

- Landschaftsplanung
 - ° Weshalb Ausgestaltung als Gutachten?
 - ° Weshalb Verzicht auf eine Planungsebene (Landschaftsrahmenplan) die für die Regionalplanung eine spezielle Bedeutung als fachliche Zulieferungsebene hat?
Landschaftsprogramm kann wegen der unterschiedlichen Maßstabsebenen und der Ausrichtung auf landesweite Erfordernisse und Maßnahmen keine hinreichenden Planungsvorgaben für den örtlichen Landschaftsplan liefern.
 - ° Weshalb Verzicht auf eine Partizipation der Bürgerinnen und Bürger bei der Aufstellung der Planung (Frage der Akzeptanzverbesserung durch Partizipation ist einhellige wissenschaftliche Meinung des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen Sondergutachten S. 115 ff)?
- Schutzgebiete
Weshalb werden in den Schutzkategorien keine Landschaftsschutzgebiete erwähnt?
§ 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete), gehört nach § 11 BNatSchG zu dem vom Landesgesetzgeber zwingend umzusetzenden Rahmenvorschriften.

Biotopverbund

Reicht § 4 des Entwurfs, der die Umsetzung des Biotopverbund im Landschaftsprogramm veranschlagt?

§ 3 Abs. 1 Satz 1 BnatSchG verlangt eine vollzugstauglichen Umsetzung des Biotopverbunds, § 4 des Entwurfs stellt keine rechtliche Sicherung im Sinne der Vorschrift dar.

2. Die Lesbarkeit des Entwurfs wird durch die Bezugnahmen auf das Bundesnaturschutzgesetz nicht verbessert. Die inhaltliche Ausgestaltung der betreffenden Regelungen kann nur mit Kenntnis der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes erreicht werden. In diesem Zusammenhang werden die Fragen der Bürgerfreundlichkeit und der Vollzugstauglichkeit aufgeworfen, die sich jedoch einer konkreten Beantwortung und einer Bewertung ohne Kenntnis der Motive der Verfasser für dieses Vorgehen entziehen.

3. Ferner stellt sich die Frage, ob der § 37 des Entwurfs in dieser Ausgestaltung erforderlich ist.

Er enthält Regelungen zur Entschädigung und zum Härteausgleich, die weit über das hinaus gehen, was verfassungsrechtlich geboten und nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zu Inhalt und Schranken des Eigentums, insbesondere zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums, erforderlich ist.

Stellungnahme zum Landes-Artikelgesetz / Landeswassergesetz

Im Rahmen der Umsetzung europäischer Vorschriften in Landesrecht wurden verschiedene Passagen des LNatSchG angepasst. Aus Sicht der Stiftung Naturschutz wäre es wünschenswert, wenn darüber hinaus folgende Änderungen vorgenommen werden könnten:

1. In § 1(1)14 wird die Bewirtschaftung des Waldes geregelt. Dieses hat naturnah zu geschehen. Aus Sicht der Stiftung Naturschutz ist es erforderlich, die Möglichkeit des Nichtbewirtschaftens von Wald mit aufzunehmen. Die Stiftung ist bestrebt, den Anteil der Naturwälder, die sich natürlich entwickeln, zu erhöhen.

Formulierungsvorschlag für § 1(1)14 :

„Sofern Wälder bewirtschaftet werden, hat dieses naturnah zu erfolgen.“

2. Die Stiftung Naturschutz arbeitet bei der Entwicklung ihrer Flächen zunehmend mit Halboffenen Weidelandschaften. Bei dieser Weideform werden großräumig Landschaften sehr extensiv beweidet, so dass sich eine natürliche Dynamik bei der Veränderung von Landschaften einstellt. In diese Weidelandschaften werden alle vorhandenen Biotoptypen wie etwa Knicks oder Still- und Fließgewässer einbezogen. In gewissem Umfang werden diese also auf naturnahe Weise mit beweidet. Schleswig-Holstein hat inzwischen bundesweit eine Vorreiterrolle bei dieser Art der Landschaftsentwicklung übernommen, so dass Hemmnisse, die sich aus dem LNatSchG ergeben können, weitgehend abgebaut werden müssen. Unter § 1(1)17 sollen künftig die Halboffenen Weidelandschaften als historische Kulturlandschaften mit geschützt werden. Wir halten eine Ausdehnung auf neu einzurichtende Halboffene Weidelandschaften für dringend erforderlich und schlagen eine Aufnahme des Begriffs „Halboffene Weidelandschaften“ unter § 15a und §15b vor.

Zudem empfehlen wir, dass der bisher unbestimmte Rechtsbegriff „Halboffene Weidelandschaft“ an geeigneter Stelle genau definiert wird. Wichtige Kriterien sind u.E. die Großräumigkeit der Fläche, ganzjährige Beweidung mit Robustrassen auf ungedüngten Weiden sowie keine Zufütterung.

Formulierungsvorschlag für § 15a(5) nach Satz 2:

Eine Ausnahme soll zugelassen werden, wenn im Rahmen einer Halboffenen Weidelandschaft bestehende Biotope in geeigneter Weise gepflegt und entwickelt werden können.

Formulierungsvorschlag für § 15b(3) nach Satz 1:

Eine Ausnahme soll zugelassen werden, wenn im Rahmen einer Halboffenen Weidelandschaft Knicks in die extensive Beweidung einbezogen werden und neue Waldrandstrukturen wie Gehölzinseln sich entwickeln können.

Änderungen Landeswassergesetz:

In Übereinstimmung mit dem WRRL sagt § 25a (1)WHG, dass insbesondere ein guter ökologischer und chemischer Zustand der Gewässer zu erhalten oder zu erreichen ist. Aufgrund der aktuellen ökologischen Situation der Gewässer in Sch-H. besteht erhöhter Handlungsbedarf, um den geforderten Zustand bis 2015 zu erreichen. Dabei gilt es, den Gewässern mehr Raum für die eigendynamische Entwicklung zu geben, damit die Wiederbesiedlung mit den geforderten Zielarten erfolgen kann. Den stärksten Einfluss auf die Biozöosen nimmt die Gewässerunterhaltung.

In § 38 wird zwar auf die einzuhaltenden ökologischen Ziele des §25a WHG („Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer Zustand erreicht wird“) hingewiesen, jedoch werden durch die neuen Formulierungen des § 38 LWG die bindenden Ziele des WHG aufgeweicht. In § 38(1) LWG (neu) wird durch die Verwendung der Worte „auch“ sowie „insbesondere“ und die angeführten Maßnahmen eine Gleichrangigkeit von Ökologie und Gewässerunterhaltung hergestellt, die eine Ermessensausübung bei der Entscheidung hinsichtlich der Gewässerunterhaltung ermöglicht. Die Einräumung dieser Ermessensentscheidung widerspricht den Zielen des § 25a WHG.

Formulierungsvorschlag für § 38 (1) LWG

(1)Die Gewässerunterhaltung hat der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a bis 25d WHG zu dienen. Die Anforderungen des Maßnahmenprogrammes nach §131 sind bindend. Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 28 WHG.

Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere

- 1. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung eines natürlichen oder naturnahen und standortgerechten Pflanzen- und Tierbestandes am und im Gewässer,**
- 2. Maßnahmen zur Entwicklung von Uferrandstreifen,**
- 3. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Überflutungsräumen.**

Die bisherigen Punkte 3 bis 5 bitten wir zu streichen, da sie dem § 25a WHG widersprechen.

Zu Punkt 21:

Änderungen zu § 58: Inhalt passt nicht zum bisherigen § 58 (z.B. gibt es keinen 2. Absatz)

Zu Punkt 25: warum wird 85c eingefügt, bisher gibt es nur § 85

Zu Punkt 27: Änderungen § 101 passen nicht zum bestehenden Text .

Zu Punkt 30: § 115: Änderungstext passt nicht zum bestehenden Text.

Zu Punkt 35: § 131: es fehlt im Text der Bezug zu § 36 WHG (insbesondere Absatz 3) Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm. Insbesondere werden keine Aussagen gemacht, was im Bewirtschaftungsplan dargestellt und über das Maßnahmenprogramm umgesetzt werden soll.

Zu Punkt 38: § 144 (1): wir empfehlen nach Nr. 9 die Nr. 9a einzufügen:
im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 38(2) direkt von den Gewässern abhängende Landökosysteme und Feuchtgebiete, der in § 2b (1)5 bezeichneten Schutzgebiete und der nach §15a des LNatSchG geschützten Biotope im Hinblick auf deren Wasserhaushalt beeinträchtigt.

